Die Aufhebung der Annahme an Kindesstatt

nach dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

FRITZ HUHLE

Referendar in Dresden.

ACAD. LIBR. JUR.

OTTO WIGAND

Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei m. b. H.

Leipzig 1910.

Meinen Eltern

in Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546822_0079

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

§ 1. 1. Das Wesen der Annahme an Kindesstatt, Motive für ihre Aufnahme in das BGB.; historische Entwicklung 11

§ 2. 2. Übergangsvorschriften, internationales Privatrecht, öffentliches Recht 13

§ 3. 3. Wie kommt es zur Annahme an Kindesstatt? 16

Kapitel I.

Materielle und formelle Voraussetzungen der Aufhebung.

§ 4. Allgemeines 18

A. Der Aufhebungsvertrag.

§ 5. Definition und Allgemeines 20

§ 6. Die Kontrahenten des Aufhebungsvertrags 22

§ 7. Ist die Aufhebung auch nach dem Tode einer der im § 1768 Abs. 2 und 3 BGB. genannten Personen möglich? 26

§ 8. Vertretung der Kontrahenten, Abschluß des Vertrags durch beschränkt Geschäftsfähige; Genehmigung des Vormundschaftsgerichts 29

§ 9. Inhalt und Form, sowie Mängel des Aufhebungsvertrags 32

§ 10. Die Bestätigung 35

§ 11. Geltendmachung der Unwirksamkeit des Aufhebungsvertrags 42

B. Eheschließung zwischen Adoptivverwandten.

§ 12. Die Vorschriften des § 1771 BGB. 43

C. Anhang 47

Kapitel II.

Die Rechtswirkungen der Aufhebung.

§ 13. Allgemeines 48
§ 14. A. Die Wirkungen der Aufhebung auf das Verhältnis der bisherigen Adoptivverwandten zueinander 50
§ 15. Die Änderung des Familiennamens des Adoptivkindes insbesondere 52
§ 16. B. Die Wirkungen der Aufhebung Dritten, am Adoptionsverhältnis nicht Beteiligten, insbesondere den leiblichen Verwandten des Adoptivkindes gegenüber . . 55
Anhang 59

Literaturverzeichnis.

Barazetti: Das Eltern- und Kindesrecht nach dem Code Napoléon und dem badischen Landrecht. Hannover 1896.

Berckemeyer: Das Recht der Annahme an Kindesstatt im BGB. für das Deutsche Reich. Inaug.-Diss. Erlangen 1907.

Boschan: Das Eltern- und Vormundschaftsrecht in der gerichtlichen Praxis. Berlin 1900.

Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 4. Aufl. Jena 1904.

Dernburg: Pandekten. Bd. 3. 7. Aufl. Berlin 1902.

Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 4. 4. Aufl. Halle 1908.

Dorner: Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Karlsruhe 1899.

Droncke: Unterhalt eines unehelichen Kindes und Annahme an Kindesstatt. Im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit. 3. Jahrg. Heft 3/4 S. 108 ff. 1903.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 8./9. Aufl. Berlin 1908.

Enneccerus-Lehmann: Das bürgerliche Recht. Bd. 2. 2. Aufl. Marburg 1901.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung. Bd. 32, S. 34 ff. 1907.

Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch. 7. Aufl. München 1906.

Fraenkel: Das Familienrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs. Hannover 1898.

Francke: Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen. 2. Aufl. Leipzig 1888.

Fuchs: Reichsgesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. V. 1898. 1900.

Gaupp-Stein: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 8./9. Aufl. Tübingen 1908.

Geschäftsordnung für die Kgl. sächs. Justizbehörden. Dresden 1903.

Hardlen: BGB. nebst EG. mit den Motiven und sonstigen gesetzgeberischen Vorarbeiten. Bd. 4. Stuttgart 1897.

Hallbauer: Das neue Verwandtenrecht des deutschen BGB.s. Leipzig 1899.

Hecker: Die Adoption im geltenden Recht als Produkt der historischen Entwicklung. Inaug.-Diss. Rostock 1903.

Heydemann: Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt nach §§ 1757—59 des BGB. Inaug.-Diss. Rostock 1907.

Hoos: Simulation und Willensmängel beim Kindesannahmevertrag. Inaug.-Diss. Berlin 1906.

Jastrow: Die Gesetze des Reichs und Preußens über die freiw. Gerichtsbarkeit. Berlin 1906.

Kamieth: Aktive und passive Adoptionsfähigkeit nach dem BGB. Inaug.-Diss. Leipzig 1908.

Keidel: Annahme an Kindesstatt. In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung. 1899. 64. Jahrg. Nr. 24 S. 409.

Knitschky: Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem BGB. Berlin 1899.

Kuhlenbeck: Von den Pandekten zum BGB. 3. Teil. Berlin 1901.

Kuhlenbeck: Das BGB. für das Deutsche Reich nebst EG. Bd. 2. 2. Aufl. Berlin 1903.

Landsberg: Das Recht des BGB. Bd. 2. Berlin 1904.

Leske: Vergleichende Darstellung des BGB. für das Deutsche Reich und des preußischen allgemeinen Landrechts. Bd. 2. Berlin 1903.

Matthiaß: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 4. Aufl. Berlin 1900.

Meisner: Das BGB. für das Deutsche Reich nebst EG. Bd. 4. Breslau 1905.

Motive zu dem Entwurfe eines BGB. für das Deutsche Reich. Bd. 4. Familienrecht. Berlin 1888.

Müller und Meikel: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches. Bd. 2. 2. Aufl. München 1904.

Mugdan: Die gesamten Materialien zum BGB. für das Deutsche Reich. Bd. 4. Berlin 1899.

Neumann: Handausgabe des BGB.s für das Deutsche Reich. Bd. 2. 4. Aufl. Berlin 1905.

Oertel: Der Familienname des Adoptivkinds. Zentralblatt für freiw. Gerichtsbarkeit und Not. 6. Jahrg. S. 850—864. 1905/06.

Opet: Das Verwandtschaftsrecht des BGB. für das Deutsche Reich. Berlin 1899.

Opet: Das Namensrecht des BGB. Im Archiv für zivilist. Praxis Bd. 87 S. 313—409.

Opet und Blume: Familienrecht. Berlin 1906.

Planck: BGB. nebst EG. Bd. 4. 3. Aufl. Berlin 1906.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB. Bd. 4. Berlin 1897.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Herausg. von Mugdan und Falkmann.

Scherer: Kommentar zum BGB. Bd. 4. Erlangen 1900.

von Scheurl: Die Annahme an Kindesstatt nach dem BGB. Inaug.-Diss. Erlangen 1897.

Schmidt: Vormundschaft über uneheliche Kinder. Dresden 1899.

Schmitt: Die Lehre von der Adoption. Jena 1825.

Schröder und Mugdan: Das deutsche Vormundschaftsrecht. Berlin 1900.

Schubert: Der Mangel ehelicher Abkömmlinge als Voraussetzung der Annahme an Kindesstatt. Inaug.-Diss. Leipzig 1909.

Siebenhaar: Kommentar zu dem BGB. für das Königreich Sachsen. Bd. 3. 2. Aufl. Leipzig 1869.

Siebenhaar: Lehrbuch des sächs. Privatrechts. Leipzig 1872.

Sirey-Gilbert: Code civil. 4e Edition. Paris 1901.

Spahn: Verwandtschaft und Vormundschaft nach dem BGB. für das Deutsche Reich. Berlin 1901.

von Staudinger: Kommentar zum BGB. und dem EG. Bd. 4. 3./4. Aufl. München 1908.

Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 5. 1. und 2. Aufl. Berlin 1885.

Stölzel: Das Personenstandsgesetz. Berlin 1904.

Thalberg: Die Adoption im heutigen deutschen Rechte. Zürich 1907.

Thieme: Die Annahme an Kindesstatt nach dem geltenden deutschen bürgerlichen Rechte. Inaug.-Diss. Leipzig 1906.

von Vangerow: Lehrbuch der Pandekten. Bd. 1. 7. Aufl. Marburg und Leipzig 1865.
Warneyer: Jahrbuch der Entscheidungen. Zivilrecht.
Wellstein: Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit. 2. Aufl. Berlin 1906.
Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts unter vergleichender Darstellung des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 3. 9. Aufl. Frankfurt a. M. 1906.
von Wurmb: Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt und ihrer Aufhebung nach römischem Recht. Berlin 1894.
Zielke: Die Voraussetzungen der Annahme an Kindesstatt nach dem BGB. für das Deutsche Reich. Inaug.-Diss. Leipzig 1907.

Abkürzungen.

A. a. K. = Annahme an Kindesstatt.
AG. = Ausführungsgesetz.
AV. = Ausführungsverordnung.
ALR. = Preußisches allgemeines Landrecht.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
CPO. = Civilprozeßordnung.
EG. = Einführungsgesetz.
FGG. = Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. V. 1898.
Rechtspr. d. OLG. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.
RGE. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

a. A. = anderer Ansicht.
d. Diss. = Bezeichnung der Stelle in der Dissertation.
m. E. = meines Erachtens.

Einleitung.

§ 1.

Das Wesen der Annahme an Kindesstatt; Motive für ihre Aufnahme ins BGB.; historische Entwickelung.

Ehe wir die Aufhebung der Annahme an Kindesstatt behandeln, erscheint es angezeigt, einen kurzen Blick auf das Wesen des genannten Instituts zu werfen, sowie die Grundgedanken zu betrachten, von denen sich der Gesetzgeber bei der Aufnahme der Adoption in das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich hat leiten lassen.

Die A. a. K. hat den Zweck, dort, wo die Begründung ehelicher Kindschaftsverhältnisse mittels Abstammung unterblieb [1]), deren künstliche Begründung zu ermöglichen und so beide Teile der hohen sozialen und ethischen Güter teilhaftig werden zu lassen, welche eheliche Abstammung mit sich bringt. Insbesondere soll die Adoption edeldenkenden, in kinderloser Ehe lebenden Personen die Möglichkeit bieten, den oft schmerzlich empfundenen Mangel eigener ehelicher Kinder zu ersetzen, andererseits aber auch unverheirateten Personen, vor allem wenn irgend welche Umstände ihnen die Schließung einer Ehe versagen, ein erwünschtes Mittel gewähren, Kinder anzunehmen, um in deren Erziehung und Versorgung eine Lebensaufgabe zu finden oder um auf diesem Wege das Andenken an ihren Namen und ihre Familie fortzupflanzen [2]). Aber auch der Angenommene erlangt durch die Adoption Vorteile von größter Bedeutung. Wie die Erfahrung lehrt, sind die Adop-

1) Auch mittels Legitimation durch nachfolgende Ehe (§§ 1719 ff. BGB.), sowie durch Ehelichkeitserklärung (§§ 1723 ff. BGB.) erlangt ein Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Voraussetzung ist aber in diesen beiden Fällen stets das Bestehen eines natürlichen Kindesverhältnisses, während die A. a. K. das Vorliegen eines solchen Verhältnisses nicht voraussetzt.

2) Mot. S. 952.

tanten meist bemittelte Personen, so daß das Einrücken des Adoptaten in deren Familie für ihn zugleich das Emporsteigen auf eine höhere gesellschaftliche Stufe bedeutet, wo seine Bedürfnisse sowohl in materieller wie in geistiger Beziehung weit eher Befriedigung finden können. Vor allem aber sind die Segnungen des Elternhauses, die zahllosen alleinstehenden, namentlich unehelichen Kindern durch dieses Institut gewährt werden, insbesondere die Teilnahme am Familienleben, individuelle Pflege und Erziehung, von höchstem ethischen und praktischen Wert für das Adoptivkind [3]).

Wie schon unter Anm. 3 angedeutet, ist die Kindesannahme [4]) ein Produkt historischer Entwicklung. Es würde indes zu weit vom Thema der Dissertation abführen und auch nicht deren Zweck entsprechen, eine detaillierte Schilderung der Entstehung der Adoption an dieser Stelle zu geben. Nur einige wichtige Grundzüge seien hier kurz skizziert [5]).

Das römische Recht kannte zwei Arten der A. a. K.: 1. die adoptio im engeren Sinne und 2. die arrogatio. Während bei ersterer ein homo alieni iuris durch datio in adoptionem seitens des pater familias in die patria potestas eines anderen kam, gelangte durch arrogatio ein homo sui iuris in die väterliche Gewalt eines Dritten. Die adoptio selbst zerfiel, je nachdem sie seitens eines Aszendenten oder Nichtaszendenten des Kindes erfolgte,

---

3) Mot. S. 952. Die oben geschilderten Gründe für die Aufnahme der A. a. K. in das BGB. zeigen deutlich, daß ein wohlbegründetes Bedürfnis nach diesem Institut auch heutzutage besteht. Ich möchte deshalb der Ansicht Heckers (Vorwort S. XXI und S. 47 ff.) entgegentreten, welcher meint, die Beibehaltung der A. a. K. lasse sich lediglich aus historischen Gründen motivieren, die einzelnen Bestimmungen des Instituts nur aus deren historischer Entwicklung rechtfertigen. Mögen auch die heute weggefallenen Gründe, denen die Kindesannahme bei den einzelnen Völkern ihre Entstehung verdankt, von weit schwerwiegenderer Natur gewesen sein als die Motive, die für die Beibehaltung der A. a. K. im BGB. ausschlaggebend waren — diente doch die Kindesannahme im alten Rom dazu, dem Mangel agnatischer Deszendenz abzuhelfen und die sacra zu erhalten (ein Mittel höchster politischer wie sakraler Bedeutung), im langobardischen Recht dazu, eine Art gewillkürter Erbfolge zu ermöglichen (Stobbe S. 173) — so vermag dies alles keineswegs die Tatsache umzustoßen, daß eben doch ein praktisches Bedürfnis, das freilich auf anderer Grundlage beruht, nach der A. a. K. auch in der Gegenwart vorhanden ist. Die Adoption ist denn auch bei fast allen Kulturvölkern gebräuchlich und gesetzlich geregelt, nur England, Nordamerika und die Niederlande entbehren dieses Instituts.

4) Soweit die Gefahr eines Mißverständnisses nicht vorliegt, will auch ich mich für A. a. K. in Anlehnung an Opet dieses kürzeren Ausdrucks bedienen.

5) Eingehende Schilderungen der historischen Entwicklung der A. a. K. geben insbesondere die Dissertationen von Hecker und Berckemeyer.

ihrerseits wieder in adoptio plena — der Adoptat schied hier wie auch bei der arrogatio aus der eigenen Familie aus und trat in die Familie des Annehmenden ein — und adoptio minus plena (im justinianischen Recht), wobei der Adoptat in der bisherigen Familie verblieb und lediglich ein Kindeserbrecht gegen den Adoptans erwarb [6]). Auch eine Annahme an Enkelsstatt war dem römischen Rechte bekannt. Mit der Rezeption kam die Adoption nach Deutschland und ist hier mehr oder weniger umfangreichen Modifikationen unterzogen worden. Das BGB. hat sich bei Gestaltung der Kindesannahme nicht etwa dem bayrischen Landrechte oder dem sächsischen Gesetzbuche, sondern in der Hauptsache dem preußischen allgemeinen Landrecht angeschlossen, insbesondere die Adoption als einheitliches Institut geregelt. Von der Aufnahme der Pflegekindschaft [7]), sowie der Einkindschaft [8]), wie sie das ALR. kannte, hat es jedoch abgesehen. Auch die adoptio testamentaria, ferner die Annahme an Enkelsstatt [9]), sowie die tutelle officieuse [10]) des französischen Rechts sind dem BGB. fremd; es kennt auch nicht den Unterschied zwischen der Kindesannahme durch einen Mann oder durch eine Frau [11]), andererseits hat es in § 1749 die Annahme als gemeinschaftliches Kind durch ein Ehepaar aufgenommen.

§ 2.

Übergangsvorschriften, internationales Privatrecht, öffentliches Recht.

Ob und inwieweit bei einer vor dem Inkrafttreten des BGB. erfolgten A. a. K. beiden Teilen die rechtliche Stellung ehelicher Eltern, bzw. ehelicher Kinder zukommt, bestimmt sich der Vorschrift des Art. 209 EG. zufolge nach den bisherigen Gesetzen. Hieraus ergibt sich, daß für die Voraussetzungen der Kindesannahme, für ihre Giltigkeit und ihre Wirkungen das frühere Recht maßgebend ist. Die Wirkungen der Adoption freilich bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen jedoch nur hinsichtlich der

---

6) Dernburg, Pand. Bd. 3 § 30 I 4c.
7) ALR. II. Tit. 2 §§ 753—773; Mot. S. 953, 954.
8) ALR. II. Tit. 2 §§ 717 ff.; vgl. auch Cosack § 355 VIII S. 641, 42.
9) Mot. S. 952.
10) Code civil. art. 361—370; Mot. S. 953, 54.
11) Vgl. §§ 1741, 1746 „wer".

Frage, inwieweit ein Eltern- und Kindesverhältnis zwischen Adoptivparens und Angenommenem besteht und inwieweit der Adoptat aus seiner bisherigen Familie herausgetreten ist. Soweit den Adoptivparentes aber nach den Bestimmungen des früheren Rechts Rechte und Pflichten ehelicher Eltern zustehen, bestimmt sich deren Inhalt gemäß Art. 203 EG. von dem Inkrafttreten des BGB. an nach dessen Vorschriften[1]). Von der Aufhebung der Kindesannahme dagegen spricht Art. 209 nicht; für diese gelten demnach die Vorschriften des BGB.

Über das internationale Privatrecht in Anwendung auf die A. a. K. handeln die Vorschriften der Art. 22, 29 und 11 EG. und zwar ist nach Art. 22 das Nationalitätsprinzip in dieser Hinsicht die herrschende Norm. Je nachdem der Annehmende zur Zeit der Annahme Deutscher oder Nichtreichsangehöriger ist, bestimmt sich die Kindesannahme entweder nach den deutschen oder den fremdstaatlichen Gesetzen. Liegt demnach der ersterwähnte Fall vor, so findet hinsichtlich der Voraussetzungen, der Form[2]) und Wirkungen der A. a. K. deutsches Recht Anwendung. Ob dagegen die deutschen Gesetze auch für die Aufhebung des durch die A. a. K. begründeten Rechtsverhältnisses maßgebend sind, kann nach dem Wortlaute des Art. 22 Abs. 1 zweifelhaft erscheinen. Aus der ratio legis — die Rechte der reichsangehörigen Adoptanten in erster Linie zu schützen — wird man indes wohl unbedenklich folgern können, daß die deutschen Gesetze auch auf die Aufhebung der Adoption und zwar dann Anwendung finden, wenn der Annehmende zur Zeit der Aufhebung der Kindesannahme, sei es bei Eintritt der Rechtswirksamkeit des Bestätigungsbeschlusses, sei es zur Zeit des Eheschlusses (§ 1771 BGB.) Deutscher ist[3]). Ist daher den deutschen Gesetzen Genüge getan und auch der Annehmende im fraglichen Zeitpunkt Deutscher, so ist die Aufhebung der A. a. K. auch dann nach deutschem Recht wirksam, wenn das Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und die seitens seines Staates hinsichtlich der Einwilligung gewisser dritter Personen festgesetzten Erfordernisse[4]) nicht erfüllt sind; die Nichtbefolgung der vom

1) Planck: Kom. z. EG. S. 440 ff. (insbes. S. 441, 2 unten); Staudinger ad Art. 209 EG. S. 424 fg.

2) Vgl. hierzu auch Art. 11 EG.

3) Planck ad Art. 22 Bem. 3d S. 85.

4) Es wäre z. B. denkbar, daß das fremde Recht zur Behebung des Adoptionsverhältnisses die Einwilligung des nicht zum Adoptionsverband gehörigen Ehemannes der Adoptivtochter erforderte. Die Einwilligung des Adoptivkindes selbst ist dagegen auch nach deutschem Rechte, und zwar stets, zur Aufhebung der

fremdem Recht in dieser Hinsicht getroffenen Vorschriften bewirkt nicht Unwirksamkeit der Aufhebung der Kindesannahme [5]).

Anders liegt der Fall dagegen dann, wenn der Annehmende zur Zeit der Aufhebung einem fremden Staate angehört, während das Kind die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt. Hier finden grundsätzlich die Gesetze des fremden Staates, dem der Annehmende angehört, Anwendung. Eine Abweichung von diesem Grundsatze enthält jedoch Art. 22 Abs. 2 EG., insofern er bestimmt, daß die Kindesannahme dann unwirksam sein soll, wenn die nach den deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, nicht erfolgt ist [6]). Aus der ratio legis, die Interessen des deutschen Adoptivkinds zu wahren, ist aber zu folgern, daß diese Bestimmung auch auf den Fall der Aufhebung der Adoption analog anzuwenden ist. Die Aufhebung wird demnach dann unwirksam sein, wenn die nach deutschem Gesetz zum Abschluß des Aufhebungsvertrags erforderliche Mitwirkung des Adoptivkinds oder seiner mit im Adoptionsverband stehenden deutschen Abkömmlinge, bzw. die erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§§ 1770, 1751 Abs. 2 BGB.), ferner im Falle der Annahme des Kindes des einen Ehegatten durch den andern Ehegatten die Einwilligung des erstgenannten Parens nicht erfolgt ist [7]).

Die für die A. a. K. geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind nicht ausschließlich privatrechtlicher Natur, auch Normen des öffentlichen Rechts finden auf die Adoption Anwendung. So enthalten insbesondere die Art. 57, 58 EG. Bestimmungen öffentlichrechtlicher Natur und zwar regeln sie die Gestaltung der A. a. K. in landesherrlichen und diesen gleichgestellten Familien, sowie in Familien des hohen Adels [8]). Hiernach finden in Ansehung der im Art. 57 bezeichneten Personen die Vorschriften des BGB. nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. In Ansehung der Familienverhältnisse und Güter der im Art. 58 bezeichneten Personen bleiben die Vorschriften der Landesgesetze und nach Maßgabe dieser die Vorschriften der Haus-

---

Adoption erforderlich. Das BGB. fordert sogar nicht bloß Einwilligungserklärung, sondern Mitwirkung des Adoptivkindes beim Abschluß des Aufhebungsvertrags (§ 1768 Abs. 2 BGB.).

5) Planck ad Art. 22 Bem. 7 a. E. S. 87.

6) Vgl. BGB. §§ 1746—48, 1750—52.

7) So auch Planck ad Art. 22 EG. Bem. 6c.

8) Mot. S. 953.

verfassungen maßgebend. Ob durch die Kindesannahme auch der Adel auf den Angenommenen übergeht oder nicht, entscheidet gleichfalls das Landesstaatsrecht. Während in Preußen das Kind nur mit landesherrlicher Genehmigung den Adel des Adoptans annimmt [9]), erhält in Sachsen der Angenommene den Adel des Annehmenden nicht [10]). Ferner entscheiden nach Art. 59 EG. die landesgesetzlichen Vorschriften auch darüber, ob und inwieweit das Adoptivkind die Fähigkeit besitzt, in Familienfideikommisse, Stammgüter und Lehen zu sukzedieren [11]).

Bemerkt sei endlich noch, daß nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. 6. 1870 die Adoption für sich allein Staatsangehörigkeit nicht begründet. Hieraus ist aber zu folgern, daß auch die Behebung des Adoptionsverhältnisses an sich auf die Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes ohne Einfluß ist.

§ 3.

Wie kommt es zur Annahme an Kindesstatt?

Ehe wir in die Schilderung der Aufhebung des durch die A. a. K. begründeten Rechtsverhältnisses eintreten, bedarf zunächst die Frage einer kurzen Beantwortung: Wie kommt es überhaupt nach bürgerlichem Recht zur A. a. K.?

Das Zustandekommen einer rechtsgültigen Kindesannahme ist vom BGB. an die Erfüllung gewisser Voraussetzungen materieller wie formeller Natur geknüpft. Sowohl in der Person des Annehmenden wie auch auf Seiten des Anzunehmenden muß bestimmten gesetzlichen Erfordernissen genügt sein.

Auf Seiten des Annehmenden ist Voraussetzung:

1. Mangel eigener ehelicher Abkömmlinge (§ 1741 BGB.) [1]).

2. Vollendung des 50. Lebensjahres, sowie ein um mindestens 18 Jahre höheres Alter als das des Adoptivkindes (§ 1744 BGB., vgl. jedoch § 1745).

---

9) Vgl. Dernburg, Bürg. R. § 95, II, 1 (S. 346 oben).

10) Vgl. Wach: „Namensübertragung durch Adoption" in Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung. 1907. Bd. 32 S. 34 ff.; ferner § 5 des Ges. v. 19. 9. 1902, betr. die Einrichtung eines Adelsbuches usw. und die Verordnung des sächs. Gesamtministeriums v. 16. 2. 1900 in Fischers Zeitschrift Bd. 23 S. 231.

11) Mot. S. 988.

1) Eine bereits seitens des Annehmenden erfolgte A. a. K. steht einer weiteren Annahme nicht entgegen (§ 1743 BGB.).

3. Mindestens beschränkte Geschäftsfähigkeit[2]). Auf Seiten des Anzunehmenden dagegen sind die Erfordernisse vom Gesetze nicht direkt ausgesprochen. Aus § 1750 Abs. 1 ist jedoch, wie später des näheren bei der Behandlung des Aufhebungsvertrags erörtert werden soll[3]), zu folgern, daß einem über 14 Jahre alten Kinde, welches gemäß § 104 Ziff. 2 oder 3 BGB. geschäftsunfähig ist, die passive Adoptionsfähigkeit fehlt. Ferner ergibt sich aus § 1749 Abs. 2 BGB., daß für die Dauer des durch die Annahme begründeten Rechtsverhältnisses eine weitere Kindesannahme des bereits Angenommenen nur seitens des Ehegatten des Adoptivparens statthaft, der Angenommene demnach, soweit ihn Dritte weiterhin adoptieren wollen, passiv adoptionsunfähig ist.

Daß die Paziszenten nur natürliche, nicht juristische Personen sein dürfen, ergibt sich aus dem Wesen und der Gestaltung des hier behandelten Institutes von selbst, ebenso folgt hieraus die Unmöglichkeit der Adoption eines nasciturus[4]).

Als weiteres Gültigkeitserfordernis der Kindesannahme ist vom Gesetz das Vorliegen der Einwilligung gewisser dritter Personen verlangt:

1. bedarf es, ist der Adoptans oder der Anzunehmende verheiratet, der Einwiligung des betreffenden Ehegatten (§ 1746 Abs. 1 BGB.)[5]).

2. ist die Einwilligung der Eltern, bez. der unehelichen Mutter für den Fall erforderlich, daß das Kind das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 1747 S. 1 BGB.)[6]).

Sämtliche der unter 1. und 2. bezeichneten Einwilligungserklärungen bedürfen gerichtlicher oder notarieller Beurkundung (§ 1748 Abs. 3 BGB.).

Die A. a. K. selbst geschieht durch Vertrag zwischen dem Adoptans und dem Anzunehmenden (§ 1741 S. 1 BGB.). Auf einen zur Zeit des Vertragsschlusses schon vorhandenen Abkömmling und dessen spätergeborene Abkömmlinge erstrecken sich die Wirkungen des Vertrages gemäß § 1762 BGB. nur dann, wenn der Vertrag auch mit dem schon vorhandenen Abkömmling geschlossen

---

2) Dies ergibt die höchst persönliche Natur des Annahmevertrags; vgl. BGB. §§ 1750, 1751 i. V. mit §§ 104, 105.

3) Vgl. § 8 S. 30 d. Diss.

4) Der vom römischen Recht vertretene Grundsatz: nasciturus pro iam nato habetur, quotiens de commodis eius agitur, den auch das BGB. an einigen Stellen aufgenommen hat (z. B. § 1923 Abs. 2) findet auf diesen Fall keine Anwendung.

5) Siehe jedoch auch §§ 1746 Abs. 2 und 1756.

6) Vgl. hierzu §§ 1747 S. 2 und 1756.

wird. Inwiefern eine Vertretung beim Vertragsabschluß statthaft ist (§§ 1750, 1751 BGB.) soll bei der Darstellung des Aufhebungsvertrages näher dargelegt werden. Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Annahmevertrag, der nach der Bestimmung des § 1750 Abs. 2 BGB. bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder Notar geschlossen werden muß, der gerichtlichen Bestätigung (§§ 1741 S. 2, 1754 BGB.).

Ermangelt der Adoptionsvertrag der Erfüllung auch nur eines der vom Gesetz fixierten Erfordernisse, so ist die Annahme mit Ausnahme der in § 1756 BGB. vorgesehenen Fälle nichtig.

Dies folgt ohne weiteres per argumentum a contrario aus § 1756 [7]).

Die Aufhebung der Annahme an Kindesstatt.

Der gesamten folgenden Darstellung ist das Vorhandensein einer den vorerwähnten Bestimmungen des BGB. entsprechenden Kindesannahme zu Grunde gelegt. In Kap. I seien zunächst die Fragen beantwortet: „Wie kommt es zur Aufhebung des durch die A. a. K. begründeten Rechtsverhältnisses? Was sind insbesondere die materiellen und formellen Voraussetzungen der Aufhebung? und sodann in Kap. II eine Darstellung der durch die Aufhebung der Kindesannahme eintretenden Rechtswirkungen gegeben.

Kapitel I.

Wie kommt es zur Aufhebung des durch die Annahme begründeten Rechtsverhältnisses? Materielle und formelle Voraussetzungen der Aufhebung.

§ 4.

Allgemeines.

Wie schon in der Einleitung erwähnt [1]), begründet die Kindesannahme ein künstliches Eltern- und Kindesverhältnis, also ein Verhältnis, das schon begrifflich das Moment der Unlösbarkeit in sich schließt. Das BGB. hat jedoch von der konsequenten Verfolgung dieses in § 1757 BGB. ausgedrückten Grundgedankens abgesehen und unter gewissen Voraussetzungen die Lösung des Kindschaftsverhältnisses gestattet. Hierbei hat es einerseits Rücksicht ge-

7) Hinsichtlich der Begründung, warum das BGB. von der Aufnahme weiterer, in früheren Rechten aufgestellter Erfordernisse abgesehen hat, vgl. Mot. S. 966—69.

1) Vgl. S. 1 d. Diss.

nommen auf die historische Entwicklung der Kindesannahme, andererseits sich von dem Gedanken leiten lassen, daß die Bedürfnisse des praktischen Lebens in gewissen Fällen eine Lösung jenes familienrechtlichen Verhältnisses erfordern [2]). Nach römischem und gemeinem Recht erfolgte die Aufhebung des Adoptionsverhältnisses durch emancipatio und datio in adoptionem und zwar prinzipiell lediglich auf Betreiben des Adoptivvaters, während im allgemeinen der Adoptat — mit Ausnahme des impubes arrogatus [3]) — nicht in der Lage war, die Lösung des Adoptionsverhältnisses herbeizuführen. Auch die anderen neueren Gesetzgebungen [4]) erkennen die Möglichkeit einer Aufhebung der Kindesannahme an. Nach ALR., sowie nach sächsischem bürgerlichen Recht erfolgte die Aufhebung durch schriftlichen Vertrag. Während aber in Preußen der Aufhebungsvertrag der gerichtlichen Bestätigung bedurfte, die nur beim Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des Aufhebungsvertrags versagt werden durfte, hing nach sächsischem Recht die Wirksamkeit der Aufhebung von der Erteilung der im freien Ermessen des Landesherrn stehenden Genehmigung ab [5]). Vor allem aber rechtfertigt sich meines Erachtens die Aufnahme einer vertraglichen Aufhebung des Annahmeverhältnisses in das BGB. aus praktischen Gründen, können doch nur allzuleicht Verhältnisse eintreten, die die Aufhebung des Kindesverhältnisses im Interesse beider Parteien durchaus wünschenswert, wenn nicht dringend erforderlich erscheinen lassen. Von den ihrer Zahl nach unbegrenzten derartigen Fällen sei als Beispiel nur etwa der Fall hervorgehoben, daß sich zwischen den durch die Adoption Verbundenen, gleichviel auf Grund welcher Ursachen, ein Verhältnis unüberwindlicher gegenseitiger Abneigung, ja erbitterter Feindschaft herausgebildet hat. Hier wird — wie keiner weiteren Darlegung bedarf — die Möglichkeit der vertragsmäßigen Aufhebung jenes ja nur künstlich geschaffenen Familienverhältnisses als dringendes Bedürfnis, als Notwendigkeit empfunden.

Neben der Aufhebung der A. a. K. durch Vertrag kennt das BGB. als gesetzlichen Aufhebungsgrund: die Schließung einer der Vorschrift des § 1311 BGB. zuwiderlaufende Ehe (§ 1771 BGB.). Aus der Natur des durch die Kindesannahme begründeten Rechtsverhältnisses ergibt sich ohne weiteres, daß dieses neben einer

---

2) Mot S. 996, 997.
3) Vgl. hierzu die näheren Ausführungen Berckemeyers S. 212 Anm. 1.
4) Mit Ausnahme des code civil.
5) ALR. II, 2 § 714, Sächs. BGB. § 1800.

dem impedimentum tantum impediens des § 1311 BGB. entgegen geschlossene Ehe unmöglich bestehen kann: ein Eltern- und Kindesverhältnis zwischen Ehegatten ist undenkbar [6]).

Von beiden obengenannten Aufhebungsgründen sei unter

A. zunächst der Aufhebungsvertrag, sodann unter

B. die Aufhebung der Kindesannahme durch Eheschluß gemäß § 1771 BGB. behandelt.

A. Der Aufhebungsvertrag.

§ 5.

Definition und Allgemeines.

Will man den Aufhebungsvertrag definieren, so kann man ihn wohl bezeichnen als einen familienrechtlichen Vertrag derjenigen Personen, auf die sich die Wirkungen der Kindesannahme erstrecken, und zwar des Inhalts, daß durch ihn die mit der A. a. K. eingetretenen Rechtswirkungen sowohl im Verhältnis der genannten Personen zueinander, als auch Dritten gegenüber ex nunc und in complexo behoben werden sollen.

Bei der näheren Regelung des Aufhebungsvertrages hat sich das Gesetz in der Hauptsache an die von ihm für den Annahmevertrag getroffenen Bestimmungen angelehnt und die Wirksamkeit des Aufhebungsvertrages insbesondere mit Rücksicht auf seine tiefeingreifende Bedeutung und seinen Gegenstand von dem Vorhandensein gewisser den Erfordernissen des Annahmevertrages analoger Voraussetzungen abhängig gemacht [1]).

Abgesehen von dem oben erwähnten Ausnahmefall des § 1771 BGB. setzt das BGB. für die Aufhebung stets einen Vertrag voraus (§ 1768 BGB.). Weder kann, wie nach römischem Recht, durch einseitigen Entschluß des Annehmenden, noch auch auf Grund selbständigen Vorgehens des Adoptaten das Annahmeverhältnis gelöst werden. Zwar lagen zum Entwurfe des BGB. drei Anträge vor [2]), welche dem Adoptivparens das Recht, einseitige Aufhebung zu fordern, dann zusprechen wollten, wenn der Angenommene bzw. dessen Abkömmlinge eine die Entziehung des Pflichtteils

6) Mot. S. 1001 ff., vgl. Prot. S. 739 Abs. 3.

1) Vgl. §§ 1768 Abs. 1 S. 2, 1770 (1741 S. 2, 1750, 1751, 1753—1755); Mot. S. 997.

2) = Anträge 2—4, Prot. 738.

rechtfertigende Handlung dem Adoptivparens gegenüber begangen hätten. Die Kommission hat diese Anträge jedoch mit der S. 739 der Protokolle ersichtlichen Begründung abgelehnt. Meines Erachtens erscheint zum mindesten die Ablehnung des modifizierten Antrages 2 nicht gerechtfertigt. Ich möchte mich vielmehr der Ansicht Opets [3]) anschließen und die Möglichkeit einer einseitigen Aufhebung des Annahmeverhältnisses sowohl dem Adoptivparens, wie auch dem Kinde und zwar dann zugestanden wissen, wenn der eine Teil sich dem anderen gegenüber einer Handlung schuldig gemacht hat, die diesen zur Entziehung des dem ersterwähnten Teil zukommenden Pflichtteils berechtigt [4]). Die in den §§ 2333, 2334 BGB. vorgesehenen Fälle zeigen deutlich, wie dringend das Bedürfnis nach einer einseitigen Lösung der Adoption sein kann. Die Kommission hat die Verwerfung des Antrags 2 damit begründet, daß eine einseitige Aufhebung mit dem Grundgedanken der A. a. K. unvereinbar sei, die doch ein dem unlöslichen natürlichen Eltern- und Kindesverhältnis analoges Verhältnis schaffen wolle. Wie Opet mit Recht sagt, besteht zwischen den beiden erwähnten Verhältnissen zwar Analogie, aber doch keine Identität. Blut bindet anders als ein Vertrag. Überdies weicht das Gesetz vom Prinzip der Unlösbarkeit des Annahmeverhältnisses ja auch selbst schon damit ab, daß es eine Aufhebung dieses Verhältnisses anerkennt. Eine rein tatsächliche Lösung der Beziehungen zwischen Adoptivparens und Angenommenem, wie sie die Kommissionsmehrheit für ausreichend erachtet hat, wird m. E. aber in den meisten Fällen der §§ 2333, 2334 BGB. keineswegs genügend sein, das gerechtfertigte Verlangen des einen Teils nach Trennung zu befriedigen; dazu sind die Wirkungen, die die A. a. K. für beide Teile hat, denn doch zu tief einschneidend, insbesondere wird dem Wahlparens in den erwähnten Fällen nicht zugemutet werden können, den Angenommenen auch weiterhin als Kind zu behandeln, vor allem ihm seinen Namen zu belassen. Die Gefahr aber, daß insbesondere der Angenommene nach Lösung der Adoption wieder seiner natürlichen Familie zur Last fallen und von ihr Unterhalt begehren werde, müssen die leiblichen Eltern tragen, sind sie es doch, die dem Kinde das Leben geschenkt haben und damit ihm gegenüber in erster Linie zum Unterhalt verpflichtet sind. Daß für die Dauer des Annahmeverhältnisses der Adoptivparens vor den leiblichen

3) Opet S. 357 Anm. 6; Thieme S. 72 Anm. 1; vgl. auch Mot. S. 1000, 1001; Berckemeyer S. 214 Anm. 3.

4) Vgl. die §§ 2333, 2334 BGB.

Verwandten unterhaltspflichtig ist (§ 1766 BGB.) vermag an dieser Tatsache nichts zu ändern.

Auch die in den Motiven (S. 1000, 1001) gegen die einseitige Lösbarkeit des Annahmeverhältnisses vorgebrachten Bedenken werden — meiner Ansicht nach — durch die obenerwähnten Gründe, die für die Zulassung der Aufhebung auf einseitiges Vorgehen eines Beteiligten hin sprechen, völlig überwogen.

§ 6.

Die Kontrahenten des Aufhebungsvertrags.

Nach der Vorschrift des § 1768 Abs. 2 erfolgt die Aufhebung durch Vertrag zwischen dem Annehmenden [1]), dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf die sich die Wirkungen der Annahme erstrecken. Während beim Annahmevertrag für die Kindesabkömmlinge nur die Befugnis besteht, sich an demselben zu beteiligen, soll sich seine Wirkung auch auf sie erstrecken, „müssen" am Aufhebungsvertrag alle durch die Annahme mit dem Adoptivparens verbundenen Abkömmlinge [2]) teilnehmen [3]), widrigenfalls das Annahmeverhältnis auch für die am Abschluß des Aufhebungsvertrags Beteiligten nicht behoben wird. Beim Annahmevertrag hingegen ist die Nichtbeteiligung von zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandenen Abkömmlingen auf das Zustandekommen des Vertrags zwischen den Kontrahenten ohne Einfluß [4]). Die Grundgedanken, die den Gesetzgeber bei der Aufstellung der im § 1768 Abs. 2 fixierten Bestimmung geleitet haben, sind insbesondere die gewesen: einerseits die Einheitlichkeit des Adoptivverhältnisses aufrecht zu erhalten, andererseits die wohlerworbenen Rechte, die den Kindesabkömmlingen aus dem Adoptionsverhältnis

---

1) Selbst für den Fall der Aufhebung bezeichnet das Gesetz, wie schon in den von den Wirkungen der A. a. K. handelnden Paragraphen, die Person dessen, der an Kindesstatt angenommen „hat", als den „Annehmenden". Dieser Ausdruck ist an sich schief. Auch in der Literatur mangelt es an einem präzisen deutschen Ausdruck. Am treffendsten dürfte die lateinische Bezeichnung „Adoptiv- oder Wahlparens" sein, da sich dieser Ausdruck sowohl auf eine männliche, wie weibliche Person, die an Kindesstatt angenommen hat, bezieht. Auch Opet gebraucht die vorgeschlagenen Ausdrücke.

2) Gleichviel, ob sie den Annahmevertrag mit abgeschlossen haben, oder ob sich (infolge späterer Geburt) seine Wirkungen ohne weiteres auf sie erstrecken (§ 1762 BGB.).

3) § 1768 Abs. 2.

4) So Fischer-Henle ad 1768 Bem. 4; Knitschky S. 77; Spahn S. 40; Opet S. 356; Thiem S. 73.

erwachsen sind, in der Weise zu wahren, daß ihre Behebung ohne Zustimmung der Abkömmlinge durch bloßen Vertrag zwischen dem Wahlparens und dem Kinde nicht erfolgen kann. Wolle man dem ersterwähnten Grundgedanken entgegen eine Lösung des Annahmeverhältnisses zwischen dem Adoptivparens und dem Kinde ohne zugleich erfolgende Aufhebung des zwischen Wahlvater und Abkömmlingen bestehenden Adoptionsverhältnisses gestatten, so würde damit einerseits der Zweck der Aufhebung gar nicht erreicht sein, da das aus dem Adoptionsverhältnis ausgeschiedene Kind durch seine Abkömmlinge auch fernerhin mit dem Adoptivvater in Verbindung bliebe, andererseits würde hiermit zugleich das Verhältnis der Annahme an Enkelstatt entstehen, das der Gesetzgeber doch gerade vermieden wissen wolle. Fernerhin seien auch Verwirrungen der Familienverhältnisse dann zu besorgen, wenn nur einzelne der Abkömmlinge am Aufhebungsvertrage teilnähmen, die übrigen dagegen im Adoptionsverbande verblieben [5]).

Von allen diesen zu Gunsten der im § 1768 Abs. 2 BGB. normierten Vorschrift sprechenden Gründen ist m. E. derjenige am ehesten gerechtfertigt, der für eine gerechte Wahrung der seitens der Abkömmlinge dem Adoptivvater gegenüber erworbenen Rechte spricht und deren Beseitigung ohne Zustimmung der Abkömmlinge versagt. Dagegen erscheinen mir die anderen von den Motiven geltend gemachten Gründe, insbesondere die Besorgnis, daß das vom BGB. vermiedene Verhältnis der Annahme an Enkelstatt entstehen, sowie eine Verwirrung der Familienverhältnisse eintreten könne, nicht geeignet, die Vorschrift des § 1768 Abs. 2 BGB. genügend zu motivieren. Wie Hecker [6]) überzeugend dartut, könnte man ebensogut beim Annahmevertrage von einer Verwirrung der Familienverhältnisse sprechen, da auch hier die einzelnen Kindesabkömmlinge durch Beteiligung oder Nichtbeteiligung am Annahmevertrag eine verschiedene rechtliche Stellung einnehmen können. Andererseits hat das Gesetz mangels irgendwelchen Bedürfnisses von der Aufnahme der Annahme an Enkelstatt in das BGB. abgesehen [7]), hieraus ergibt sich aber deutlich das Unbegründetsein einer entsprechenden Besorgnis [8]).

---

5) Mot. S. 998, 999.

6) Hecker S. 154, 155.

7) Mot. S. 952.

8) Eine nach allen Richtungen hin befriedigende Regelung der oben geschilderten Verhältnisse zu finden, dürfte auf beträchtliche Schwierigkeiten stoßen. Die Motive selbst bezeichnen den von ihnen eingeschlagenen Weg als einen „Ausweg", vgl. Mot. S. 998.

Die praktische Konsequenz dieses vom BGB. eingenommenen Standpunktes ist aber die, daß, mögen die Verhältnisse, vor allem die Interessen der übrigen Beteiligten, auch noch so sehr auf eine Lösung des Adoptionsverhältnisses hindrängen [9]), die Aufhebung für sämtliche in jenem Verhältnis Befangene unmöglich wird, wenn auch nur ein einziger der Abkömmlinge seine Mitwirkung verweigert, oder ihm, falls er über 14 Jahre alt ist, die Teilnahme am Aufhebungsvertrag wegen Geschäftsunfähigkeit versagt ist [10]).

Wie oben dargetan, müssen am Aufhebungsvertrage sämtliche von den Wirkungen der Annahme betroffene Personen teilnehmen, gleichviel, ob sie den Annahmevertrag selbst mit abgeschlossen haben oder durch nachträgliche Geburt in den Adoptionsverband gekommen sind. Es erhebt sich nun die Frage: Trifft diese Bestimmung auch für solche Abkömmlinge des Kindes zu, die durch einen besonderen Nachtragsvertrag [11]) in das Adoptionsverhältnis eingerückt sind? Berckemeyer [12]) will diesen letztgenannten Personen ein Sonderrecht einräumen und ihnen ein separates Redressierungsrecht zusprechen mit der Begründung, daß ihre Stellung der bereits bestehenden Kindesanwünschung gegenüber ja von Anfang an eine selbständige gewesen, diese selbst auch ohne ihr Zutun perfekt geworden sei. Da sich aber durch ihren Beitritt das bereits bestehende Adoptionsverhältnis auch auf sie erstreckt und das Gesetz in § 1768 Abs. 2 prinzipiell nur eine einheitliche Lösung allen Beteiligten gegenüber zuläßt, ist m. E. ein selbständiger Aufhebungsvertrag dieser Abkömmlinge mit dem Adoptivparens unstatthaft [13]).

In Absatz 3 regelt § 1768 BGB. die Aufhebung für die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle, daß ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind oder ein Ehegatte das Kind des anderen angenommen hat [14]), und bestimmt, daß hier zur Aufhebung die Mitwirkung beider Ehegatten erforderlich sein soll. Im ersterwähnten

---

9) Vgl. § 5 S. 21 d. Diss.

10) §§ 1770 i. V. mit 1750, 1751 BGB.; vgl. § 8 S. 29 d. Diss.

11) Über die Zulässigkeit eines derartigen Vertrages vgl. Planck ad 1762 Bem. 3 (S. 635); Staudinger ad 1762 Bem. 2 Abs. 4 (S. 1126); Fischer-Henle ad 1762 Bem. 2.

12) Berckemeyer S. 217, 218, so auch Opet-Blume ad 1768 Bem. 5 (S. 690).

13) Derselben Ansicht, wenn auch ohne Begründung Staudinger ad 1768 Bem. 2 (S. 1134); vgl. auch Mot. S. 999.

14) Vgl. §§ 1749, 1757 BGB.

Falle versteht sich die Mitwirkung beider Ehegatten beim Aufhebungsvertrag von selbst, sind doch beide Ehegatten auch den Annahmevertrag mit dem Kinde bezw. dessen Abkömmlingen eingegangen. Während aber im zweiten Falle bei Schließung des Annahmevertrags nur der annehmende Ehegatte mitwirkt, der andere Ehegatte lediglich seine Einwilligung erklärt, ist beim Aufhebungsvertrag auch der andere Ehegatte vertragschließender Teil. Seine bloße Einwilligungserklärung ist nicht genügend, er muß den Aufhebungsvertrag selbst mit abschließen [15]). Diese Bestimmung des § 1768 Abs. 3 BGB. erscheint aber ohne weiteres gerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß der Angenommene die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen, ehelichen Kindes beider Ehegatten innegehabt hat [16]).

Eine Beteiligung anderer als der im § 1768 Abs. 2 und 3 genannter Personen an der Aufhebung des Annahmeverhältnisses fordert das Gesetz, soweit nicht etwa eine Vertretung im Sinne der §§ 1750, 1751 in Frage kommt, nicht. Weder bedarf es der Einwilligung des Ehegatten des Adoptivparens [17]) oder des Ehegatten des Angenommenen, noch auch, wenn das Kind das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Einwilligung der leiblichen Eltern, bezw. der unehelichen Mutter [18]). Hierin weicht die Aufhebung von der Begründung des Annahmeverhältnisses ab, zu welcher die erwähnten Einwilligungserklärungen erforderlich sind [19]). Die Nichtaufstellung dieser Erfordernisse im Gesetz ist aber ohne weiteres daraus gerechtfertigt, als die Gründe, die die Einwilligung der genannten Personen für die Begründung der Annahme erforderlich erscheinen ließen [20]), bei der Aufhebung der Adoption nicht zutreffen [21]).

---

15) Staudinger ad 1768 Bem. 2 (S. 1134); Planck ad 1768 Bem. 2 (S. 640, 41); Thalberg S. 239.

16) § 1757 Abs. 2; Mot. S. 999.

17) Dies gilt jedoch nur für den Fall, daß das Kind nicht die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes beider Ehegatten erlangt hat (vgl. § 1757 Abs. 2), denn sonst bedarf es, wie oben dargetan, sogar der Mitwirkung des anderen Ehegatten.

18) Spahn S. 41.

19) §§ 1746, 1747 BGB.

20) Mot. S. 961 fg.

21) Mot. S. 1000, vgl. auch § 1770 BGB., in dem die §§ 1746, 1747 nicht zitiert sind.

§ 7.

Ist die Aufhebung auch nach dem Tode einer der im § 1768 Abs. 2 und 3 BGB. genannten Personen möglich?

Die konsequente Durchführung des im § 1768 Abs. 2 enthaltenen Grundsatzes würde zur Folge haben, daß der Tod auch nur eines der am Adoptionsverhältnis Beteiligten die Aufhebung der Adoption überhaupt unmöglich macht. Dieses Prinzip hat das Gesetz im § 1769 durchbrochen, indem es zunächst in Satz 1 bestimmt, daß nach dem Tode des Kindes die übrigen Beteiligten das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis durch Vertrag lösen können. Der Gesetzgeber hat sich hierbei wiederum von praktischen Erwägungen leiten lassen, können doch nach dem Tode des Kindes nur allzuleicht Verhältnisse entstehen, welche die Aufhebung des Adoptionsverhältnisses zwischen dem Adoptivparens und den Kindesabkömmlingen erwünscht erscheinen lassen[1]). Liegt also der Fall des § 1769 S. 1 vor, dann ist der Aufhebungsvertrag vom Adoptivparens mit sämtlichen übrigen gemäß § 1762 am Adoptionsverhältnis Beteiligten abzuschließen. Aus dem Sinn und Zweck dieser Ausnahmevorschrift, das im § 1768 Abs. 2 ausgesprochene Prinzip der Einheitlichkeit der Aufhebung zu durchbrechen, ergibt sich aber ohne weiteres, daß, wenn im § 1769 von dem „zwischen den übrigen Beteiligten bestehenden Rechtsverhältnis" die Rede ist, unter den „übrigen Beteiligten" nur die Personen, auf die sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, nicht auch die Erben des Kindes gemeint sind. Ihr Erbrecht allein beruft sie noch keineswegs zur Mitwirkung beim Aufhebungsvertrag[2]).

Nach Ansicht Spahns[3]) und Berckemeyers[4]) wird das zwischen dem Adoptivparens und dem verstorbenen Kinde bestehende Adoptionsverhältnis, soweit von einem solchen überhaupt noch die Rede sein kann, durch einen nach dem Tode des Kindes zwischen dessen Abkömmlingen und dem Adoptivparens geschlossenen Aufhebungsvertrag nicht berührt. Auch ich möchte dieser Meinung beitreten.

---

1) Mot. S. 999.

2) Diese Auslegung wird praktisch, wenn etwa nicht am Adoptionsverband beteiligte Kindesabkömmlinge oder der Ehegatte des verstorbenen Kindes Erben sind, während ihre Bedeutung selbstverständlich entfällt, wenn nur am Annahmeverhältnis Beteiligte erben. So Staudinger ad 1769 Bem. 1 (S. 1135); Planck ad 1769 Bem. 1 (S. 641); Knitschky S. 77 Anm. 2; Berckemeyer S. 216, anderer Ansicht, und zwar ohne Begründung: Matthiass S. 366.

3) Spahn S. 41.

4) Berckemeyer S. 216 Anm. 8.

Meines Erachtens wird aber ein derartiger Fall, in welchem nach dem Tode des Kindes noch gewisse aus dem Annahmeverhältnis entspringende Rechtsbeziehungen zwischen Adoptivparens und Kind weiter bestehen, praktisch kaum vorkommen. Von einer eingehenden Erörterung dieses Falles sei daher abgesehen. Das Beispiel, das Berckemeyer anführt [5]), ist m. E. nicht dazu geeignet, die obenerwähnte Ansicht zu belegen. Berckemeyer setzt den Fall, daß, nachdem die sonstigen Beteiligten nach erfolgter Todeserklärung des Kindes das Adoptionsverhältnis durch Vertrag aufgehoben haben, das für tot erklärte Kind zurückkehrt. Die Todeserklärung begründet keine praesumptio iuris et de iure. Wird nun die Vermutung des § 18 BGB. widerlegt, so folgt daraus, daß der zwischen dem Adoptivparens und den Kindesabkömmlingen geschlossene Aufhebungsvertrag als von Anfang an ungültig anzusehen ist, da gegen die zwingende Vorschrift des § 1768 Abs. 2 BGB. damit verstoßen ist, als das tatsächlich zur Zeit des Abschlusses des Aufhebungsvertrags zwischen den übrigen Beteiligten noch lebende Kind am Aufhebungsvertrag nicht teilgenommen hat. Ist der Aufhebungsvertrag aber ex tunc nichtig, dann konnte er schon aus diesem Grunde auf das zwischen dem Wahlparens und dem Kinde bestehende Adoptionsverhältnis keine Wirkung haben.

Aus dem Sinne des § 1769 S. 1 ergibt sich fernerhin, daß die hier getroffene Bestimmung analog anwendbar ist auf den Fall, daß ein Abkömmling des Kindes gestorben ist. Auch hier können die übrigen Beteiligten, auf die sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, das Annahmeverhältnis durch Vertrag lösen [6]).

Nach dem Tode des Annehmenden dagegen ist die Aufhebung der A. a. K. durch Vertrag grundsätzlich ausgeschlossen [7]), treten doch gerade erst mit diesem Zeitpunkte gewisse mit der Annahme hauptsächlich bezweckte Wirkungen ein: Fortpflanzung des Namens und der Familie des Adoptivparens durch den Angenommenen und dessen mit im Adoptionsverhältnis stehende Abkömmlinge. Andererseits erlangt aber auch der Angenommene erst mit dem Tode des Parens die Früchte des ihm kraft der Adoption diesem gegenüber zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Eine Ausnahme von diesem, wie auch von dem im § 1768 Abs. 3 festgelegten Grundsatze läßt das Gesetz jedoch für die Fälle zu, in

---

5) Siehe d. Anm. 4 genannte Stelle.

6) Planck ad § 1769 Bem. 2 (S. 641); Staudinger ad 1769 Bem. 1 (S. 1135).

7) Arg. § 1769 i. V. mit § 1768 Abs. 2; Mot. S. 1001; Staudinger ad 1769 Bem. 2 (S. 1135); Planck ad 1769 Bem. 3 (S. 641).

denen Ehegatten ein Kind gemeinschaftlich angenommen haben oder ein Ehegatte das Kind des anderen adoptiert hat. Hier kann der überlebende Ehegatte das Annahmeverhältnis durch Vertrag mit den übrigen Beteiligten [8]) aufheben [9]).

Liegt der zweiterwähnte Fall vor, so tritt die Aufhebung des durch die Adoption begründeten Verhältnisses nur zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem Kinde, bezw. dessen Abkömmlingen, auf die sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, ein; das Rechtsverhältnis zwischen dem verstorbenen Ehegatten und dem Kinde, bez. dessen Abkömmlingen bleibt dagegen von der Aufhebung unberührt. Dem Kinde und dessen von der Annahme mitbetroffenen Abkömmlingen verbleibt daher das Recht und die Pflicht, den Familiennamen des verstorbenen Ehegatten weiterzuführen [10]).

Bemerkt sei noch, daß es sich in den im § 1769 BGB. erwähnten Fällen um Aufhebungsverträge handelt, die erst nach dem Tode des Kindes oder des Annehmenden geschlossen werden; nicht beziehen sich diese Vorschriften auf die Fälle, in denen der Aufhebungsvertrag zu Lebzeiten des Kindes oder des Annehmenden geschlossen wird, das Kind oder der Annehmende aber vor der rechtswirksamen Bestätigung des Aufhebungsvertrags verstorben sind [11]).

---

8) Auch in diesen Fällen gelten die Erben des verstorbenen Ehegatten als solche nicht als Beteiligte; vgl. oben § 7 S. 26.

9) § 1769 S. 2; Planck ad § 1769 Bem. 3 (S. 641); Staudinger ad § 1769 Bem. 2 (S. 1135). Hat ein Ehegatte das Kind des anderen angenommen und ist sodann der Ehegatte, der adoptiert hat, verstorben, so ist, wie Planck (vgl. Bem. 3 a. E. S. 1135) meint, die Aufhebung, „weil gegenstandslos, nicht mehr möglich". Gegen diese Ansicht wendet sich — m. E. mit Recht — Staudinger (s. S. 1135 Bem. 2 Abs. 3), indem er auf den Fall hinweist, daß der Mann das uneheliche Kind seiner Frau angenommen hat und vor der Frau verstirbt. Die Frau, die mit dem Tode des Mannes die volle elterliche Gewalt über das Kind erlangt hat (vgl. § 1757 Abs. 2 i. V. mit § 1684 Abs. 1), verliert diese infolge einer vertragsmäßigen Aufhebung wieder und es verbleibt ihr nur die ihr bereits vor der Begründung des Annahmeverhältnisses zustehende Sorge für die Person des Kindes. Ihre Rechte und Pflichten dem Kinde gegenüber vermindern sich demnach ganz bedeutend. Gerade aber hierin zeigt sich, daß die Aufhebung in diesem Falle durchaus nicht gegenstandslos ist. Dieser Ansicht auch Berckemeyer S. 216, 217.

10) Mot. S. 999; Knitschky S. 77, 78; Berckemeyer S. 217; Hecker S. 158; Staudinger ad § 1769 Bem. 2 Abs. 2 (S. 1135).

11) Hierüber s. § 10 S. 36 d. Diss.

§ 8.

Vertretung der Kontrahenten und Abschluß des Vertrags durch beschränkt Geschäftsfähige, Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Indem das Gesetz im § 1770 auf die Vorschriften der §§ 1750, 1751 verweist, bringt es zum Ausdruck, daß jene für die Annahme geltenden Bestimmungen auch auf die Aufhebung der Adoption Anwendung finden sollen. Aus § 1770 i. Verb. mit § 1750 S. 1 ergibt sich demnach als leitender Grundsatz für den Aufhebungsvertrag, daß eine Vertretung der Vertragschließenden im allgemeinen ausgeschlossen ist; der Vertrag muß daher, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme zuläßt, von den Kontrahenten persönlich geschlossen werden. Bestimmend für die Gleichstellung des Annahme- und Aufhebungsvertrags nach dieser Hinsicht ist für den Gesetzgeber einerseits die Erwägung gewesen, daß der Aufhebungsvertrag für den Angenommenen und dessen Abkömmlinge von fast noch tiefer einschneidender Wirkung als der Annahmevertrag ist, und daß durch einheitliche Behandlung beider Verträge nach obengenannter Richtung hin die Einfachheit des Gesetzes wesentlich gefördert werde; andererseits hat er kein begründetes Bedürfnis als vorhanden erachtet, die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vertreters des Adoptivparens oder des Kindes, bez. dessen Abkömmlinge zu erweitern [1]).

Die praktische Folge des obenerwähnten Prinzips wäre nun die, daß, wenn auch nur einer der durch die Adoption Verbundenen geschäftsunfähig ist [2]), ein rechtswirksamer Aufhebungsvertrag überhaupt nicht abgeschlossen werden könnte. Ausnahmsweise gestattet das Gesetz aber für den Fall, daß das geschäftsunfähige Kind noch nicht 14 Jahre alt ist, den Abschluß des Aufhebungsvertrags durch dessen gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts [3]). Ein über 14 Jahre altes, aber geschäftsunfähiges Kind [4]), sowie der Adoptivparens überhaupt

1) Mot. S. 999.

2) Zu unterscheiden hiervon ist der Fall, daß der Erklärende — der Adoptivparens, das Kind, bez. dessen Abkömmlinge — nach Abgabe der Erklärung geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird. Mangels besonderer Bestimmungen gelten hierfür die allgemeinen Vorschriften des § 130 Abs. 2 und 3 BGB. Danach sind nachträglich eintretende Geschäftsunfähigkeit oder beschränkte Geschäftsfähigkeit ohne Einfluß auf die Wirksamkeit der Willenserklärung.

3) § 1750 S. 1 BGB.

4) Vgl. § 104 Ziff. 2, 3 BGB.

können dagegen nicht vertreten werden [5]). Ist daher der Wahlparens in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so muß er selbst den Vertrag schließen, benötigt hierzu aber sowohl der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters wie auch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Liegt andererseits auf Seiten des Kindes beschränkte Geschäftsfähigkeit vor und hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann es entweder selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, oder durch seinen gesetzlichen Vertreter, der ebenfalls vormundschaftliche Genehmigung einholen muß, den Vertrag schließen, während bei einem Alter von über 14 Jahren die persönliche Mitwirkung des Kindes beim Vertragsschluß, sowie Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist [6]).

Mit Rücksicht auf die höchstpersönliche Natur des Adoptionsverhältnisses läßt das Gesetz nur gesetzliche Vertretung und zwar auch diese nur ausnahmsweise in dem obenerwähnten beschränkten Maße zu, Vertretung der Kontrahenten auf Grund rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht ist unstatthaft. Vertretung im Willen ist damit ausgeschlossen. Es erhebt sich jedoch die Frage: „Ist Vertretung bei der Erklärung des Willens statthaft?“ Hierüber herrscht in der Literatur Streit. M. E. wird es lediglich für unzulässig zu erachten sein, die Entscheidung darüber, ob das Kind aus dem Adoptionsverband ausscheiden soll [7]), einem bevollmächtigten Vertreter zu überlassen. Haben sich die Parteien aber selbst entschieden, so bleibt es ihnen überlassen, sich zur Abgabe ihrer Willenserklärungen eines Vertreters zu bedienen. Aus der Vorschrift des § 1750 Abs. 2 (i. Verb. mit § 1770) läßt sich die gegenteilige Meinung nicht begründen: Das Gesetz spricht hier nur von „gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder Notar“. Würde es hiermit „persönliches Erscheinen“ der Parteien gemeint haben, so hätte es dies, wie in allen anderen Fällen [8]), in

---

5) Dies ergibt sich aus § 1750 i. V. mit § 1751 BGB. Mit Rücksicht auf die Erwägung, daß ein praktisches Bedürfnis, das geschäftsunfähige Kind wie im Falle der Ehelichkeitserklärung dem noch nicht 14 Jahre alten Kinde gleichzustellen, so gut wie gar nicht vorliege, hat die Kommissionsmehrheit einen jene Gleichstellung erstrebenden Antrag abgelehnt; vgl. Prot. IV S. 722.

6) Der Sinn der Vorschriften des § 1750, 1751 ergibt, wie keiner näheren Darlegung bedarf, daß jene Bestimmungen nicht nur auf das Kind, sondern auch auf die Kindesabkömmlinge Anwendung finden, auf die sich die Wirkungen der Annahme miterstrecken.

7) Also die Vertretung im Willen.

8) Vgl. §§ 1317, 2064, 2256, 2274, 2284, 2290, 2347, 2351 BGB.

denen es persönliche Anwesenheit verlangt, ausdrücklich durch Einfügung des Wortes „persönlich“ hervorgehoben [9]).

Wer ist nun aber im Falle der Aufhebung der Adoption der gesetzliche Vertreter des Kindes, bez. des Abkömmlings, dessen Mitwirkung beim Vertragsschluß, bez. dessen Zustimmung erforderlich ist? Berufen hierzu ist, da es sich um eine rein familienrechtliche Angelegenheit handelt, derjenige Vertreter, dem die Sorge für die Person zusteht. Da mit der A. a. K. der Angenommene die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Adoptivparens erlangt hat, würde sich aber als Konsequenz ergeben, daß diesem die Vertretung des Kindes zufiele, er also als Vertreter des Kindes in dessen Namen beim Aufhebungsvertrag mit sich selbst im eigenen Namen kontrahieren würde. Dies würde aber der Bestimmung des § 171 BGB. zuwiderlaufen; es liegt daher das Bedürfnis einer Pflegschaft im Sinne des § 1909 BGB. vor, von dem der Adoptivparens das Vormundschaftsgericht behufs Bestellung eines geeigneten Pflegers für das Kind unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat [10]). Ist in der Weigerung des gesetzlichen Vertreters, beim Vertragsabschlusse mitzuwirken oder seine Zustimmung zu erteilen, eine Pflichtwidrigkeit zu erblicken, so kann das Vormundschaftsgericht durch geeignete Gebote gegen ihn einschreiten und ihn zur Befolgung der vormundschaftsgerichtlichen Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten [11]).

Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts, dem die Erteilung der Genehmigung obliegt, bestimmt sich nach §§ 35, 36, 43 FGG. und Art. 147 EG. Während der Aufhebungsvertrag selbst aber keine Bedingung enthalten darf [12]), kann das Vormundschaftsgericht die Erteilung der Genehmigung von der Erfüllung gewisser Bedingungen — etwa vorheriger Sicherheitsleistung — abhängig machen. Bestimmend für die Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist jedenfalls das Interesse des Kindes [13]).

---

9) Derselben Ansicht: Endemann ad § 210, 2 Anm. 24 (S. 695); Staudinger ad § 1750 Bem. 1 (S. 1108), Bem. 3 Abs. 2 (S. 1109); a. A.: Planck ad §§ 1750, 51 Bem. 1c (S. 625); Müller-Meikel Bd. 2 S. 314; Fischer-Henle ad § 1750 Bem. 4; Dernburg, Bürg. R. § 94 V Anm. 18 (S. 341).

10) Wegen der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts vgl. § 37 FGG. Bemerkt sei noch, daß die nach § 1751 BGB. erforderliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters keiner Form bedarf.

11) §§ 1837, 1897, 1915 Abs. 2 BGB.

12) § 1768 Abs. 1 S. 2; vgl. § 9 S. 32 d. Diss.

13) Vgl. für den Annahmevertrag den Beschl. des OLG. Hamburg in Rechtspr. d. OLG. Bd. 5 S. 417; Planck ad § 1750, 51 Bem. 1e (S. 625); Staudinger ad § 1750 Bem. 2 (S. 1108). Nach § 1847 soll das Vormundschaftsgericht vor einer von ihm zu treffenden Entscheidung Verwandte oder Verschwägerte des Mündels

§ 9.

Inhalt und Form, sowie Mängel des Aufhebungsvertrags.

Inhaltlich bedeutet der Aufhebungsvertrag eine Einigung der durch das Adoptionsverhältnis verbundenen Personen darüber, daß die mit der A. a. K. eingetretenen Rechtswirkungen nunmehr in vollem Umfange behoben werden sollen [1]). Als Vertrag familienrechtlicher Natur berührt er in hohem Maße das öffentliche Interesse. Hieraus aber folgt, daß es nicht im Ermessen der Parteien liegen kann, die Wirkungen, die das Gesetz an die Aufhebung der A. a. K. knüpft, zu beschränken oder zu erweitern. Nebenbestimmungen derartigen Inhalts sind daher ohne weiteres nichtig; ob damit der Aufhebungsvertrag überhaupt hinfällig ist, hängt lediglich von der Entscheidung der Frage ab, ob die Parteien den Aufhebungsvertrag auch ohne den nichtigen Teil abgeschlossen haben würden [2]). Der sonst vom BGB. vertretene Grundsatz der Vertragsfreiheit ist hier durchbrochen.

Aus dem Wesen der A. a. K. als einem künstlichen Eltern- und Kindesverhältnis und dem schon im römischen Recht geltenden Rechtssatz adoptio imitatur naturam [3]) folgt ferner, daß auch die Aufhebung der Adoption nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen kann [4]). Wird dem Aufhebungsvertrag trotzdem eine Bedingung oder Zeitbestimmung beigefügt, so ist er nichtig und zwar selbst in dem Falle, daß zur Zeit der Bestätigung die Bedingung oder Befristung nachweisbar eingetreten ist [5]).

---

hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann, und zwar in der Regel auf Antrag des Vormunds. In wichtigen, insbesondere in den in Satz 2 genannten Fällen dagegen ist das Vormundschaftsgericht ex officio dazu angehalten. Da m. E. die Aufhebung der Adoption entschieden den wichtigen Angelegenheiten im Sinne des § 1847 S. 2 zuzurechnen ist, wird es sich nicht nur „empfehlen" — wie Planck S. 625 sagt — vor der Entscheidung die Angehörigen des Adoptivparens bez. des Angenommenen zu hören, das Vormundschaftsgericht ist vielmehr kraft Gesetzes (vgl. den Wortlaut „soll") dazu verbunden, wenn ein derartiges Gehör tunlich erscheint. Auf die Wirksamkeit der vom Vormundschaftsgericht getroffenen Entscheidung ist freilich die Verletzung dieser Sollvorschrift ohne Einfluß.

1) Vgl. die Definition § 5 S. 20 d. Diss.

2) § 139 BGB.

3) Mot. S. 971.

4) § 1768 Abs. 1 S. 2.

5) So Planck ad 1742 (S. 621); Staudinger ad 1742 Bem. 1 (S. 1099); Fischer-Henle zu § 1742; a. A., und zwar ohne Begründung: Dernburg, Bürg. R. Bd. 4 § 94 V (S. 342). Die Fristfeindlichkeit der Aufhebung hindert jedoch nicht daran, daß nach Endigung des Adoptionsverhältnisses dieselben Beteiligten einen neuen Annahmevertrag schließen können; vgl. § 16 S. 58 d. Diss.

Im übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze über die Wirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Verträge, soweit sich nicht aus dem besonderen familienrechtlichen Charakter, insbesondere aus der sittlichen Bedeutung der Kindesannahme und ihrer Aufhebung, wie schon oben angedeutet, Abweichungen ergeben. So werden in Praxi häufig Fälle vorkommen, in denen der Aufhebungsvertrag wegen Simulation oder als gegen die guten Sitten verstoßendes Rechtsgeschäft nichtig ist[6]). Ist der Aufhebungsvertrag anfechtbar, so kommen hinsichtlich der Anfechtbarkeit selbst die §§ 119, 120, 123, hinsichtlich der Anfechtungsfrist die §§ 121, 124, bezüglich der Wirkung der Anfechtung § 142, bezüglich der Form der Anfechtung § 143 zur Anwendung, während für die Form und Wirkung der Bestätigung der anfechtbaren Erklärung die Vorschriften des § 144 BGB. gelten. Anfechtungsgegner im Sinne des § 143 BGB. sind beim Aufhebungsvertrag die anderen Vertragsteilnehmer, also eventuell alle Abkömmlinge, auf die sich nach § 1762 BGB. die Wirkungen der Annahme erstrecken. Sondervorschriften — und zwar dieselben wie beim Aufhebungsvertrag selbst — gelten nur, soweit es sich um die Vertretung des Anfechtungsberechtigten, die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts handelt[7]). Aus der analogen Anwendung des § 1750 BGB. ergibt sich daher, daß die Anfechtung grundsätzlich nicht durch einen Vertreter erfolgen kann. Ist der anfechtungsberechtigte Adoptivparens geschäftsunfähig, so ist Anfechtung seinerseits unmöglich, ist er in der Geschäftsfähigkeit nur beschränkt, so muß er selbst anfechten, bedarf hierzu aber der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Ist das anfechtungsberechtigte Kind, bez. der anfechtungsberechtigte Abkömmling geschäftsunfähig, so kann, dafern er noch nicht 14 Jahre alt ist, sein gesetzlicher Vertreter, der ebenfalls vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung bedarf, die Anfechtung für ihn erklären, ist er mehr als 14 Jahre alt und geschäftsunfähig, so ist die Anfechtung seinerseits unmöglich. Das in der Geschäftsfähigkeit nur beschränkte Kind dagegen kann, dafern noch nicht 14 Jahre alt, entweder durch seinen gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, oder selbst unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und mit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung anfechten, ist das Kind jedoch über 14 Jahre alt, so muß es die

6) BGB. §§ 117, 138.
7) § 1770 i. V. mit §§ 1755, 1750 Abs. 1, 1751 BGB.

Anfechtung selbst vornehmen, es benötigt hierzu aber wiederum die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Was aber im Vorstehenden von der Anfechtung gesagt ist, gilt gleichfalls für die Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts.

Im Interesse der Rechtssicherheit, sowie mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung der Kindesannahme und die außerordentlichen Wirkungen ihrer Aufhebung hat das Gesetz wie beim Annahmevertrag die Rechtsgültigkeit des Aufhebungsvertrags auch von der Erfüllung besonderer Formerfordernisse abhängig gemacht. Nach § 1770 i. Verb. mit § 1750 Abs. 2 BGB. muß auch der Aufhebungsvertrag bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden. Diese feierliche Form soll den Parteien die Wichtigkeit des Vertrags vor Augen halten und eine Garantie für die Fortdauer, Ernstlichkeit und Übereinstimmung des Willens der Kontrahenten gewähren; ferner soll die in der Erfüllung dieser Formalität liegende Erschwerung der Perfektion des Vertrags die Parteien von übereiltem und unbesonnenem Vorgehen abhalten [8]). Das Gesetz schreibt mithin gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Aufhebungsvertrags vor, bestimmt aber zugleich verschärfend in Abweichung von der Vorschrift des § 128 BGB., daß der Vertrag bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile [9]) vor Gericht oder Notar geschlossen werden muß. Sukzessive Beurkundung — die Erklärungen der Kontrahenten werden einzeln und nacheinander beurkundet — ist damit ausgeschlossen. Da sich die Tätigkeit des Gerichts oder Notars nur auf die Beurkundung der Willenserklärungen der Parteien beschränkt, hat das Gesetz hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit keine Vorschriften aufgestellt. Sachlich kann der Aufhebungsvertrag vor jedem Amtsgericht und vor jedem Notar geschlossen werden, soweit letzterer nicht nach §§ 170, 171 FGG. von der Beurkundung aus-

---

8) Mot. S. 972. Schon mit Abschluß des Aufhebungsvertrags sind die Parteien gebunden, es bedarf dazu nicht erst der Bestätigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1754 Abs. 1 S. 2). Ein bloßer Vorvertrag rein obligatorischer Natur dagegen, durch den sich etwa der Adoptivparens oder das Kind zur Mitwirkung am Aufhebungsvertrag verpflichten, verstößt ebenso gegen die guten Sitten wie etwa ein Vorvertrag, durch den sich jemand zur Annahme eines Dritten an Kindesstatt verpflichtet. Jeder Zwang zur Eingehung oder Aufhebung von Familienverhältnissen ist contra bones mores und bewirkt Nichtigkeit des betr. Rechtsgeschäfts (§ 138 BGB.). So Knitschky S. 61 I Anm. 1; Staudinger ad § 1741 Bem. 2a (S. 1098), ad § 1743 Bem. 2 (S. 1099); Planck ad § 1741 Bem. 5 (S. 620); a. A. dagegen Opet-Blume ad § 1741 Bem. III 1a Abs. 3 S. 663.

9) Siehe § 8 S. 30 d. Diss.

geschlossen ist [10]). Die Landesgesetze können jedoch gemäß Art. 141 EG. bestimmen, daß für die Beurkundung von Aufhebungsverträgen nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sein sollen.

Wie oben erwähnt, obliegt dem Gerichte oder Notare nur die Beurkundung des Aufhebungsvertrags und zwar ohne vorherige causae cognitio; eine Prüfung, ob die gesetzlichen Erfordernisse der Aufhebung vorliegen, haben sie nicht vorzunehmen, diese erfolgt vielmehr durch das für die Bestätigung zuständige Gericht [11]). Mangel der Form, der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, sowie der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts hat Nichtigkeit des Aufhebungsvertrags und damit der Aufhebung selbst zur Folge. Das Gesetz bezeichnet jedoch die konsentierenden Erklärungen des gesetzlichen Vertreters bez. des Vormundschaftsgerichts nicht als „Einwilligung". Sie können daher auch erst nach Abschluß des Aufhebungsvertrags, ja selbst nach erfolgter Bestätigung abgegeben werden und haben nach §§ 108, 1829, 184 BGB. rückwirkende Kraft [12]). Im übrigen bemißt sich die Gültigkeit eines ohne die erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossenen Aufhebungsvertrags nach den Vorschriften der §§ 108, 109, die Folgen mangelnder vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung ergeben die §§ 1828—1830 BGB.

§ 10.

Die Bestätigung.

Nach § 1741 Satz 2 i. Verb. mit § 1770 BGB., bedarf auch der Aufhebungsvertrag gerichtlicher Bestätigung und zwar gelten für sie grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie für die Bestätigung des Annahmevertrags [1]).

Es sei daher im folgenden nur eine kurze Darstellung der Bestätigung gegeben.

---

10) FGG. §§ 167 ff.

11) Mot. S. 972.

12) So Mot. S. 970. Planck ad §§ 1750, 51 Bem. 4 (S. 625); Staudinger ad § 1751 Bem. 2 (S. 1110); a. A., und zwar ohne Begründung: Spahn S. 36, 37. Praktisch wird der Fall, in dem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, bez. die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erst nach der Bestätigung des Aufhebungsvertrags erteilt wird, nur selten vorkommen, denn das Gericht hat vor der Bestätigung den Aufhebungsvertrag und die Zustimmungserklärungen inhaltlich zu prüfen (vgl. auch § 12 FGG.) und darf die Bestätigung nur dann erteilen, wenn Zustimmung und Genehmigung nachgewiesen sind.

1) Vgl. §§ 1770 i. V. mit 1741 S. 2, 1753, 1754 BGB.; §§ 65—68 FGG.

a) Zuständigkeit des Gerichts.

Das Bestätigungsverfahren gehört zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts ergibt § 65 FGG., indem er bestimmt, daß für die Bestätigung des Aufhebungsvertrags die Amtsgerichte zuständig sein sollen, während die örtliche Zuständigkeit § 66 genannten Gesetzes regelt. Örtlich zuständig ist also im allgemeinen das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Adoptivparens zur Zeit der Einreichung des Antrags auf Bestätigung oder zur Zeit der Betrauung des Gerichts oder Notars mit der Einreichung [2]) seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthaltsort hat [3]). Die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte können die Landesgesetze weder ändern noch ausschließen [4]). Nimmt ein örtlich unzuständiges Gericht die Bestätigung vor, so ist diese damit nicht unwirksam [5]), während der Mangel sachlicher Zuständigkeit Nichtigkeit der Bestätigung zur Folge hat [6]).

b) Antrag auf Erteilung der Bestätigung.

Das Tätigwerden des zuständigen Gerichts setzt den Antrag eines am Adoptionsverhältnis Beteiligten auf Erteilung der Bestätigung voraus, und zwar kann jeder der Kontrahenten den Antrag stellen [7]). Materielles Erfordernis, wie etwa bei der Ehelichkeitserklärung (§ 1723 BGB.), ist aber im vorliegenden Falle der Antrag nicht [8]). Auch eine bestimmte Form des Antrags ist

---

2) § 1753 Abs. 2 BGB.

3) Im übrigen siehe § 66 Abs. 2 FGG. Nach Knitschkys Ansicht (vgl. S. 77) ist dasjenige Gericht zuständig, welches den Annahmevertrag bestätigt hatte. Dies trifft jedoch nur für den Fall zu, daß der Wohnsitz bez. Aufenthaltsort des Adoptivparens zur Zeit der Einreichung des Antrags auf Bestätigung des Aufhebungsvertrags in den Bezirk des den Annahmevertrag bestätigenden Gerichts fällt; vgl. §§ 65, 66 FGG.

4) Dorner Bem. 5 S. 306; Planck ad § 1741 Bem. 7 S. 620.

5) FGG. § 7.

6) Staudinger ad 1741 Bem. 3a Abs. 2 (S. 1099). Gegen den die Bestätigung wegen Unzuständigkeit versagenden Beschluß findet einfache Beschwerde statt; vgl. Seuff. Archiv 57 Nr. 99.

7) arg. aus § 68 Abs. 2 FGG. und § 1753 Abs. 2 BGB.

8) Planck ad § 1770 Bem. 2 (S. 642). Der Antrag kann auch von dem mit der Einreichung betrauten Gericht oder Notar, vor welchem der Aufhebungsvertrag geschlossen wurde, gestellt werden. Voraussetzung ist indes, daß das betr. Gericht oder der betr. Notar ausdrücklich mit der Einreichung beauftragt worden sind, da keine Vorschrift besteht, wonach das Gericht oder der Notar im Zweifel als ermächtigt gelten, im Namen der Vertragschließenden den Antrag auf Bestätigung einzureichen; so Dorner S. 308.

nicht vorgeschrieben; wie jedoch Opet [9]) mit Recht ausführt, wird im Falle der Zulässigkeit der Bestätigung nach dem Tode des Annehmenden (vgl. § 1753 Abs. 2 BGB.) die Möglichkeit der Bestätigung des Aufhebungsvertrages davon abhängen, ob ein schriftlicher Bestätigungsantrag eingereicht worden ist.

c) Ist die Bestätigung auch nach dem Tode eines der Beteiligten zulässig (§ 1753)?

Da zwischen dem Abschluß des Aufhebungsvertrags und der Erteilung der Bestätigung stets ein Zeitraum von mehr oder weniger langer Dauer liegt, kann leicht der Fall eintreten, daß während der Zwischenzeit einer der am Aufhebungsvertrag Beteiligten stirbt. Es erscheint dann fraglich, ob noch nach dem Tode dieses Beteiligten die Bestätigung erteilt werden kann. Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus den Bestimmungen des § 1753 BGB. Zu unterscheiden ist hiernach, wer verstorben ist. Ist das Kind vor dem Inkrafttreten der Bestätigung verstorben, so ist diese selbst ausgeschlossen. Das Kind muß also, soll es zu einer wirksamen Aufhebung der Adoption kommen, den Zeitpunkt erlebt haben, in dem der Bestätigungsbeschluß wirksam wird [10]). Ist es jedoch vor diesem Zeitpunkt gestorben und wollen die übrigen Beteiligten trotzdem das Adoptionsverhältnis lösen, so bleibt ihnen nichts anderes übrig, als von neuem einen Aufhebungsvertrag zu schließen (§ 1769 S. 1). Mit dem Tode eines am Aufhebungsvertrage beteiligten Kindesabkömmlings dagegen wird die Erteilung der Bestätigung nicht unzulässig, die übrigen Beteiligten scheiden vielmehr mit dem Wirksamwerden der Bestätigung aus dem Annahmeverhältnis aus. Stirbt der Adoptivparens, so ist die Bestätigung nur zulässig, wenn er selbst, das Kind oder ein Kindesabkömmling den Antrag auf Bestätigung beim zuständigen Gericht eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut haben [11]). Das gleiche gilt im Falle der Annahme als gemeinschaftliches Kind durch ein Ehepaar [12]). Hat dagegen ein Ehegatte das Kind des anderen angenommen und ist der Ehegatte, dessen Kind adoptiert worden ist, gestorben, dann ist nach Plancks Ansicht [13]) der Tod dieses Ehegatten „ohne Belang,

9) Opet S. 61, 4.
10) Vgl. § 67 FGG.; Mot. S. 976 ff.
11) §§ 1753 Abs. 2, 1770.
12) Planck ad § 1770 Bem. 5 (S. 642).
13) Planck ad § 1770 Bem. 5 a. E. (S. 642/43).

da dieser nicht Annehmender ist". Wie schon oben erwähnt [14]), muß aber auch dieser Ehegatte bei Abschluß des Aufhebungsvertrags als Kontrahent mitwirken (§ 1768 Abs. 3), seine Einwilligungserklärung allein genügt nicht. Er steht also in dieser Hinsicht völlig dem Parens, der adoptiert hat, gleich. Gerade aber diese Gleichstellung rechtfertigt die Folgerung, dem Tode des leiblichen Parens des Kindes in Ansehung der noch ausstehenden Bestätigung dieselbe Bedeutung beizumessen, wie dem Tode des Adoptivparens, ihn selbst also als „Annehmenden" im Sinne des § 1753 Abs. 2 zu behandeln [15]).

Während nun, wie später zu erörtern sein wird [16]), der Beschluß, durch den die Bestätigung erteilt wird, stets mit der Bekanntmachung an den Annehmenden in Kraft tritt, erlangt er in den Fällen, in denen die Bestätigung noch nach dem Tode des Annehmenden zulässig ist, mit der Bekanntmachung an das Kind, bzw. wenn nach dem Tode des Kindes das zwischen den übrigen Beteiligten bestehende Rechtsverhältnis durch Vertrag aufgelöst wird (§ 1769 Satz 1), mit der Bekanntmachung an die übrigen Beteiligten Rechtswirksamkeit [17]). In diesen Fällen ist der Bestätigung aber, in Abweichung von dem gleichfalls später zu besprechenden Grundsatz des § 1754 Abs. 1 Satz 1 rückwirkende Kraft beigelegt; bestimmt doch § 1753 Abs. 3, daß die nach dem Tode des Annehmenden erfolgende Bestätigung die gleiche Wirkung haben soll, wie wenn sie vor dessen Tode erfolgt wäre [18]). Praktisch ist diese Bestimmung von größter Bedeutung, entkleidet sie doch das Kind, bzw. dessen Abkömmlinge, des Erb- und Pflichtteilsrechts, das ihnen auf Grund der Adoption gegen den Adoptivparens zustand.

d) Deklaratorische Bedeutung der Bestätigung.

Wie schon oben § 4 S. 19 erwähnt, ist die Bestätigung des Aufhebungsvertrags nicht, wie z. B. im früheren sächsischen Recht, Gnadensache. Aus dem klaren Wortlaute des § 1754 Abs. 2 S. 1 ergibt sich vielmehr, daß die Bestätigung rein deklaratorischen Charakter hat und vom zuständigen Amtsgericht erteilt werden muß, wenn die gesetzlichen Erfordernisse der Aufhebung vor-

14) Vgl. § 6 S. 24 d. Diss.
15) So auch Berkemeyer S. 220.
16) Siehe am Ende dieser Paragraphen.
17) FGG. § 67.
18) Vgl. die verwandten Bestimmungen der §§ 84, 1923 Abs. 2 BGB.

liegen [19]). Eine Prüfung, ob erhebliche Gründe für die Aufhebung sprechen, insbesondere ob sie im Interesse des Adoptivparens oder des Kindes liegt, steht dem Amtsgerichte nicht zu [20]). Die Bestätigung dient allein dem Zwecke, den Abschluß nichtiger Aufhebungsverträge im Interesse der Rechtssicherheit zu vermeiden [21]).

Im Verhältnis zu den übrigen Erfordernissen des Aufhebungsvertrags nimmt die Bestätigung keine übergeordnete Stellung und zwar etwa in dem Sinne ein, daß ihr die Kraft zukäme, den Mangel anderer Erfordernisse des Aufhebungsvertrags zu heilen. Ist ein gesetzliches Erfordernis der Aufhebung nicht erfüllt, so ist die Aufhebung trotz erfolgter Bestätigung unwirksam, und zwar kann ihre Nichtigkeit auch nach der Bestätigung jederzeit geltend gemacht werden [22]). In Praxi werden jedoch solche Fälle, in denen der Aufhebungsvertrag trotz erfolgter Bestätigung unwirksam ist, nur sehr selten vorkommen, da die Bestätigung, wie schon oben erwähnt, eben nur dann erfolgt, wenn sich das Gericht von der Erfüllung der vom Gesetz vorgeschriebenen Erfordernisse überzeugt hat.

e) Wenn wird die Bestätigung wirksam?

Erteilt, bzw. versagt wird die Bestätigung durch Beschluß. Mit dem konsentierenden Beschluß tritt die Aufhebung in Kraft (§ 1754 Abs. 1 S. 1), während die rechtskräftige Versagung der Bestätigung den Aufhebungsvertrag hinfällig macht [23]). Der Bestätigungsbeschluß selbst tritt mit der Bekanntmachung an den Adoptivparens und wenn ein Ehepaar adoptiert hatte, mit der Mitteilung an beide Ehegatten in Wirksamkeit. Liegt dagegen der Fall des § 1753 Abs. 2 vor, so tritt der die Bestätigung erteilende Beschluß mit der Bekanntmachung an das Kind [24]), bzw. wenn nach dessen Tode das zwischen den übrigen Beteiligten bestehende

---

19) Vgl. insbesondere auch den Wortlaut der Mot. S. 997: Die Bestätigung hat „nur den Charakter einer das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse deklarierenden Verfügung".

20) Vgl. dagegen das unter § 8 S. 31 ff. Gesagte.

21) Mot. S. 997.

22) So Fischer-Henle ad § 1756 Bem. 1; Staudg. ad § 1756 Bem. 1 (S. 1116); Planck ad § 1756 Bem. 1 (S. 629); Rechtspr. d. OLG. Bd. 7 S. 425 ff.; a. A. Dernburg, Bürg. R. S. 343, 344, vgl. jedoch die überzeugende Wiederlegung Thiemes S. 47 ff.

23) § 1754 Abs. 2 S. 2.

24) Ist das Kind geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so erfolgt die Bekanntmachung an seinen gesetzlichen Vertreter.

Rechtsverhältnis durch Vertrag aufgehoben wird (§ 1769 Satz 1), mit der Bekanntmachung an die übrigen Beteiligten in Wirksamkeit [25]). In diesen Fällen tritt jedoch nach § 1753 Abs. 3 ausnahmsweise Rückbeziehung der Wirkungen der Aufhebung ein [26]). Wie eine öffentliche Bekanntmachung der Annahme vom Gesetz nicht vorgeschrieben ist [27]), sieht das Gesetz auch von der Anordnung öffentlicher Bekanntmachung der Aufhebung ab, dagegen wird nach allgemeinen Grundsätzen zu folgern sein, daß die Bestätigung allen mit der Aufhebung aus dem Adoptionsverhältnis Ausscheidenden bekannt zu machen ist, denn auch für sie ist ja die Bestätigung ihrem Inhalte nach bestimmt [28]). Ausdrücklich hat das Gesetz eine derartige Bekanntmachung nicht angeordnet. Auch darüber sind keine näheren gesetzlichen Bestimmungen getroffen, in welcher Weise die Bekanntmachung der Bestätigung erfolgen soll. Da mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt, ist für sie Zustellung nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der CPO. nicht angeordnet [29]), das Gesetz schreibt nur vor, daß Art und Weise, Ort und Tag der Bekanntmachung in den Akten zu vermerken ist, und räumt der Landesjustizverwaltung die Befugnis ein, nähere Bestimmungen darüber zu treffen, in welcher Weise in diesen Fällen die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht werden soll [30]). Nur für den Fall, daß der Adressat der Bekanntmachung an Gerichtsstelle anwesend ist, hat es eine positive Vorschrift getroffen, insofern als es hier Bekanntmachung der Verfügung zu Protokoll gestattet [31]). In Sachsen hat die Landesjustizverwaltung von der oben erwähnten Befugnis Gebrauch gemacht und im § 560 Abs. 4 der Geschäftsordnung bestimmt, daß der Bestätigungsbeschluß, dafern er nicht gemäß § 16 Abs. 3 FGG. zu Protokoll bekannt gemacht wird, dem Adoptivparens und dem Kinde zuzustellen ist; vgl. auch § 560 Abs. 2 GO.

f) Rechtsmittel.

Zu einer Änderung des einmal von ihm getroffenen Beschlusses ist das Gericht gemäß § 67 Abs. 3 FGG. nicht befugt. Die Zu-

25) § 67 FGG.

26) Siehe S. 37 d. Diss.

27) Vgl. hierzu Art. 358 code civil, wonach öffentliche Bekanntmachung stattzufinden hat.

28) So Dorner S. 315 Bem. 4.

29) § 16 Abs. 2 S. 1 FGG.

30) § 16 Abs. 2 S. 2 FGG.

31) § 16 Abs. 3 FGG.

lässigkeit von Rechtsmitteln gegen den die Bestätigung erteilenden oder versagenden Beschluß regelt § 68 FGG.[32]); gegen den die Bestätigung wegen Unzuständigkeit verweigernden Beschluß ist einfache Beschwerde zulässig[33]).

g) Gebundenheit der Beteiligten schon mit Vertragsschluß.

Wie oben dargetan[34]), tritt die Aufhebung des Adoptivverhältnisses erst mit dem Eintritt der Wirksamkeit des die Bestätigung erteilenden Beschlusses ein, aber schon vor der Bestätigung und zwar mit Abschluß des Aufhebungsvertrages sind die Parteien gebunden[35]). Einseitiger Rücktritt vom Vertrag ist daher auf jeden Fall unzulässig; es fragt sich jedoch, ob nicht durch gegenseitige Vereinbarung der Beteiligten ihre Gebundenheit beseitigt werden kann. Nach der herrschenden Ansicht ist diese Frage zu bejahen. Darüber aber gehen die Meinungen in der Literatur auseinander, ob dieser Vertrag derselben Form wie der ursprüngliche Vertrag bedarf und ob auf ihn auch die übrigen für den früher abgeschlossenen Vertrag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Meines Erachtens ist diese Frage in bejahendem Sinne zu beantworten. Die Natur des durch die A. a. K. begründeten Rechtsverhältnisses erfordert unbedingt Klarheit über den wirklichen Willen der Beteiligten und eine Form,

---

32) Kurz hervorgehoben sei die Bestimmung des § 68 Abs. 2, wonach das Beschwerderecht jedem der Vertragschließenden zusteht und zwar auch dann, wenn der Antrag auf Bestätigung von dem Betreffenden nicht gestellt war. Dies bedeutet eine Abweichung von der im § 20 Abs. 2 FGG. aufgestellten Regel. Ebenso weicht § 68 von den allgemeinen Vorschriften des FGG. und zwar damit ab, als er die Anwendung der §§ 22 Abs. 2, 24 Abs. 3 und 26 Satz 2 ausschließt. Dies hat aber zur Folge, daß

a) eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand selbst dann nicht stattfindet, wenn der Beschwerdeführer, der die Beschwerdefrist nicht eingehalten hat, ohne sein Verschulden daran verhindert war, die Frist einzuhalten,

b) das Beschwerdegericht vor der Entscheidung zur Erlassung einer einstweiligen Anordnung nicht befugt ist,

c) das Beschwerdegericht nicht die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen kann.

33) Vgl. oben § 10 S. 36 Anm. 6 d. Diss.

34) Vgl. § 10 S. 39 e).

35) § 1754 Abs. 1 Satz 2, so auch schon im gemeinen Recht, vgl. Entschdg. des RG. Bd. 37 S. 167, vgl. Mot. S. 975, vgl. aber auch Sächs. BGB. § 1789.

in der die Ernstlichkeit dieses Willens deutlich zum Ausdruck gebracht wird [36]).

Die mit Abschluß des Aufhebungsvertrags eintretende Gebundenheit der Parteien hindert jedoch nicht daran, daß derjenige, der den Antrag auf Bestätigung eingereicht hat, diesen bis zur Erteilung der Bestätigung wieder zurückziehen kann. Dann kann die Bestätigung nicht mehr erfolgen, ihre Erteilung ist aber wieder zulässig, wenn, sei es dieser oder ein anderer Beteiligter, von neuem einen Antrag auf Bestätigung stellt.

Selbstverständlich dauert, wie § 1754 Abs. 2 Satz 2 noch ausdrücklich hervorhebt, die Gebundenheit der Beteiligten an den Aufhebungsvertrag nur solange, als die Bestätigung des Aufhebungsvertrags durch eine Sachentscheidung nicht endgültig versagt ist; wird dagegen die Erteilung der Bestätigung nur wegen Unzuständigkeit des angegangenen Gerichts abgelehnt, so ist dies auf die Gebundenheit der Parteien ohne Einfluß [37]).

§ 11.

Geltendmachung der Unwirksamkeit des Aufhebungsvertrags.

Ist es zu einer rechtswirksamen Aufhebung nicht gekommen, sei es daß der Aufhebungsvertrag mangels eines gesetzlichen Erfordernisses nichtig war, sei es daß er anfechtbar war und vom Anfechtungsberechtigten mit Erfolg angefochten worden ist, so kann jeder, der an der Nichtigkeit der Aufhebung bzw. an dem Bestehen des Adoptivverhältnisses Interesse hat, in jedem Verfahren die Unwirksamkeit der Aufhebung geltend machen [1]). Hierbei ist jedoch zu unterscheiden, ob eine derartige Geltendmachung der Nichtigkeit der Aufhebung in einem Rechtsstreit zwischen dem Adoptivparens und dem Kinde, oder in einem Verfahren zwischen einer der oben erwähnten Personen und einem Dritten erfolgt. Liegt der erstere Fall vor, dann handelt es sich um einen Rechtsstreit im Sinne des § 640 CPO., d. h. um einen Prozeß, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien zum Gegenstand hat. Es finden daher auf ihn die Vorschriften der

36) So Planck ad § 1754 Bem. 7, Blume ad § 1754 Bem. I, 2; Thieme S. 41; a. A. Staudg. ad § 1754 Bem. 4 Abs. 2; unentschieden Dernburg, Bürg. R. § 94, VI. Anm. 23.

37) Seuff. A. 57 Nr. 99.

1) Praktisch wird die Geltendmachung der Nichtigkeit des Aufhebungsvertrages insbesondere dann, wenn der Adoptivparens stirbt und das Kind das ihm auf Grund der Adoption zustehende Erbrecht geltend machen will.

§§ 640 ff. CPO. Anwendung. Hieraus folgt aber, daß in Abweichung von dem im § 325 Abs. 1 CPO. zum Ausdruck gebrachten Grundsatze das bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig gewordenen Urteil nicht nur unter den Parteien, sondern für und gegen alle wirkt. In den anderen genannten Fällen dagegen kann die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Aufhebung nicht mit Rechtskraft für und gegen jedermann festgestellt werden und zwar selbst dann nicht, wenn es sich um einen Rechtsstreit zwischen dem Adoptivparens und einem im Adoptionsverband befindlichen Kindesabkömmling handelt [2]).

B. Eheschließung zwischen Adoptivverwandten.

§ 12.

Die Vorschriften des § 1771 BGB.

Wer einen anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf der Vorschrift des § 1311 BGB. zufolge mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht. Daß das Gesetz den Eheschluß zwischen Adoptivparens und Adoptivkind während des Bestandes des Adoptionsverhältnisses nicht zuläßt, ist ohne weiteres aus der Natur des durch die A. a. K. zwischen beiden Genannten begründeten Eltern- und Kindesverhältnisses gerechtfertigt. Wenn das Gesetz aber weiterhin in Anlehnung an das sächsische BGB. und den code civil über die Vorschriften des RG. vom 6. Juni 1875 (§ 33 Abs. 1 N. 4) insoweit hinausgegangen ist, als es auch die Ehe zwischen dem Adoptivparens und den Kindesabkömmlingen und zwar gleichviel, ob sich auf diese die Wirkungen der Kindesannahme erstrecken oder nicht, verbietet, so hat es dies in der wohlbegründeten Erwägung getan, daß auch die Gestattung einer derartigen Ehe zu sehr den natürlichen Gefühlen widerspricht und zu Verhältnissen führen kann, welche mit einem gedeihlichen Familienleben nicht vereinbar sind [1]). Endigt aber das Adoptionsverhältnis, so fallen damit von selbst die Gründe weg, die gegen die Zulässigkeit einer Ehe zwischen den Adoptivverwandten sprechen, so daß einem Eheschluß zwischen diesen Personen nunmehr nichts entgegensteht.

Die Adoptivverwandtschaft begründet — anders als die leibliche Abstammung — nur ein aufschiebendes Ehehindernis, fällt

2) So Planck Vorbem. 5 zum 8. Titel (S. 619); Spahn S. 37; Thieme S. 49; Opet S. 64 VI; Staudg. ad § 1756 Bem. 3 (1116).

1) Mot. S. 31.

sie doch weder unter die im § 1323, noch unter die im § 1330 BGB. erwähnten Nichtigkeits- bzw. Anfechtungsgründe. Die dem Verbote des § 1311 entgegen geschlossene Ehe ist daher trotzdem gültig [2]). Die notwendige Folge der Rechtsgültigkeit einer solchen Ehe und die Unverträglichkeit der Ehe mit einem gleichzeitig zwischen den Ehegatten bestehendem Adoptionsverhältnis [3]) hat der Gesetzgeber in der Vorschrift des § 1771 Abs. 1 BGB. zum Ausdruck gebracht, indem er bestimmt, daß in einem derartigen Falle mit der Eheschließung [4]) die Aufhebung des durch die Annahme zwischen den Nupturienten begründeten Rechtsverhältnisses eintritt. Aber nur zwischen den Ehegatten wird, wie das Gesetz ausdrücklich bestimmt, das Adoptionsverhältnis behoben, die übrigen Personen, auf die sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, verbleiben im Adoptionsverbande [5]). Indem der Gesetzgeber eine derartige, teilweise Aufhebung der Adoption zuläßt, weicht er aber von dem von ihm aufgestellten Grundsatz der Einheitlichkeit der A. a. K. [6]) ab. Der Grund, der den Gesetzgeber zu dieser Regelung bestimmte, war der, daß es ihm unbillig erschien, an die einseitige Handlung der Eheschließenden als Folge für die übrigen Beteiligten den Verlust ihrer durch die Kindesannahme begründeten Rechte zu knüpfen [7]).

---

2) Gemäß § 26 des RG. vom 6. II. 1875 ist die durch die A. a. K. bewirkte Veränderung der Standesrechte einer Person in das Standesregister einzutragen. Der Standesbeamte wird daher in den meisten Fällen von dem Vorhandensein eines Adoptionsverhältnisses Kenntnis erlangen und infolgedessen nicht dazu bereit sein, die nach § 1317 erforderten Erklärungen der Nupturienten entgegenzunehmen. Beharren diese bei ihrem Begehren, so bleibt es — die nach § 1768 Abs. 2 und 3 erforderliche Mitwirkung der daselbst bezeichneten Personen vorausgesetzt — ihnen überlassen, zunächst das zwischen ihnen bestehende Adoptionsverhältnis zu lösen und sich hierauf von neuem an das Standesamt zu wenden.

3) Eine an Kindesstatt angenommene weibliche Person kann nicht zugleich Ehefrau und Tochter des Adoptivvaters, ein männlicher Adoptat nicht zugleich Ehemann und Sohn der Adoptivmutter sein.

4) d. h. mit den persönlich bei gleichzeitiger Anwesenheit vor dem zur Entgegennahme der Erklärungen bereiten Standesbeamten abgegebenen unbedingten und unbefristeten, übereinstimmenden Erklärungen der Verlobten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen (vgl. § 1317 BGB.); nicht erst mit dem Ausspruch des Standesbeamten im Sinne des § 1318 Abs. 1 BGB.

5) Die Aufhebung der Kindesannahme durch Eheschluß unterscheidet sich hierin von der vertragsmäßigen Lösung der Adoption, bei der, wie oben § 6 S. 22 dargetan, das Adoptionsverhältnis grundsätzlich nur von allen daran Beteiligten mit Wirkung für alle gelöst wird.

6) Mot. S. 998, 999; s. oben § 6 S. 22.

7) Mot. S. 1001, 1002. Wie Thalberg (S. 248, 249) hervorhebt, würde es dem Charakter der Adoption mehr entsprechen, daß mit einer der Vorschrift des § 1311 zuwider erfolgten Eheschließung das Annahmeverhältnis zwischen allen Beteiligten

Voraussetzung der im § 1771 Abs. 1 BGB. getroffenen Bestimmung ist immer die, daß eine rechtsgültige Ehe zwischen Adoptivverwandten vorliegt, denn nur in diesem Falle tritt Aufhebung des Annahmeverhältnisses ein. Ist dagegen die von den Adoptivverwandten miteinander geschlossene Ehe nichtig [8]) oder anfechtbar und erfolgreich angefochten, so wird durch den Eheschluß das Adoptionsverhältnis nicht behoben, die Eingehung der Ehe hat aber die Folge, daß, dafern auf Grund der A. a. K. dem einen Ehegatten die elterliche Gewalt über den anderen zusteht, diese mit der Eheschließung verwirkt wird [9]). Es gehört zu dem Wesen der elterlichen Gewalt, daß sie sich stützt auf ein integres Eltern- und Kindesverhältnis. Gerade dieses aber wird durch den Eheschluß in seiner sittlichen Grundlage zerstört und es besteht die Gefahr, daß insbesondere das minderjährige Kind durch eine mißbräuchliche Handhabung der elterlichen Gewalt geschädigt werde [10]). Das BGB. weicht hierin von den Bestimmungen des ALR. [11]) ab, das für den Fall einer relativ nichtigen oder anfechtbaren und mit Erfolg angefochtenen Ehe zwischen Adoptivverwandten alle Rechte des Adoptivparens aus der Adoption erlöschen, alle Rechte des Angenommenen dagegen bestehen läßt. Die Ablehnung dieser vom ALR. normierten harten Konsequenz begründet der Gesetzgeber damit, daß derartig strenge Bestim-

---

gelöst werde, da auch die Beziehungen des Adoptivparens zu den übrigen Beteiligten in derartigen Fällen regelmäßig nicht dem durch die A. a. K. begründeten Eltern- und Kindesverhältnis entsprächen, vielmehr ganz unnatürliche Verhältnisse gezeitigt würden. Zum Belege seiner Ansicht weist Thalberg auf den Fall hin, daß der Adoptivvater die Tochter seiner Adoptivtochter heiratet. Hier ergibt sich nach dem geltenden bürgerlichen Recht die geradezu absurde Folge, daß der Schwiegersohn rechtlich der Vater seiner eigenen Schwiegermutter sein würde. Ferner würde sich für den Fall, daß die Adoptivmutter den Sohn ihres Adoptivsohnes heiratet, die ebenso unhaltbare Konsequenz ergeben, daß das Adoptivkind Schwiegervater seiner Adoptivmutter würde. In Berücksichtigung alles dessen hält es Thalberg de lege ferenda für zweckmäßiger, das Annahmeverhältnis in einem solchen Falle auch zwischen den übrigen Beteiligten und dem Adoptivparens untergehen, die gegenseitigen vermögensrechtlichen Wirkungen dagegen weiterbestehen zu lassen. Erwägt man jedoch, daß derartige absurde Fälle theoretisch zwar möglich sind, in Praxi indes so gut wie nie vorkommen werden, daß ferner aber ein praktisches Bedürfnis gerade danach vorliegt, die durch die A. a. K. begründeten Rechte — und zwar sämtliche Rechte, nicht nur die Vermögensrechte — der übrigen Beteiligten zu wahren, so erscheint — m. E. — der vom Gesetz eingenommene Standpunkt durchaus gerechtfertigt.

8) Vgl. jedoch § 1771 Abs. 2 S. 2 und S. 44 d. Diss.

9) § 1771 Abs. 2 S. 1.

10) Mot. S. 1002.

11) ALR. II 1 §§ 985—88.

mungen keineswegs durch ein Bedürfnis geboten, andrerseits aber auch um deswillen gar nicht angemessen seien, weil sie in ihrer Härte für den Adoptivparens den Charakter von Strafbestimmungen haben würden [12]). Erscheint nun auch der erstere Grund als zutreffend, so ist meines Erachtens der zweite nicht durchschlagend. Ich möchte mich vielmehr der Ansicht Opets (S. 296) anschließen und schon in der nach BGB. eintretenden Folge der Verwirkung der elterlichen Gewalt eine Bestimmung strafartigen Charakters erblicken. Wie Opet mit Recht hervorhebt, trifft den Adoptivparens — im Gegensatz zu dem noch nicht voll geschäftsfähigen Kinde — die überwiegende Schuld an dem gesetzwidrigen Eheschluß. Knüpft das Gesetz an dieses Verschulden den rechtlichen Nachteil, daß der Adoptivparens sein Gewaltrecht verliert, so liegt darin eine Sühne für sein rechtswidriges Handeln. In Praxi äußert sich der Unterschied zwischen dem Standpunkt des ALR. und dem des BGB. hauptsächlich darin, daß nach ALR. wegen des Fortfalls sämtlicher Rechte des Adoptivparens diesem dem Kinde gegenüber kein Unterhaltsanspruch mehr zusteht, während nach BGB. der Angenommene dem Adoptivparens gegenüber noch weiterhin unterhaltspflichtig ist, die bloße Verwirkung der elterlichen Gewalt ist auf das Fortbestehen der gegenseitigen Alimentationspflicht, wie überhaupt auf die Fortdauer der übrigen durch die Adoption gezeitigten Rechtswirkungen ohne Einfluß. Tritt nun aber Verwirkung der elterlichen Gewalt auf Seiten des Adoptivparens ein, so macht sich, da gemäß § 1765 BGB. die elterliche Gewalt nicht an die leiblichen Eltern zurückfällt, die Bestellung eines Vormundes für den minderjährigen Angenommenen notwendig [13]); als solcher kann natürlich auch der leibliche Vater bestellt werden. Bestehen nun auch, abgesehen von der mit der Eheschließung verwirkten elterlichen Gewalt, die sonstigen aus dem Adoptionsverhältnis entspringenden Rechte, z. B. die oben erwähnte Alimentationspflicht, fort, so können sie jedoch — wie überhaupt die Nichtigkeit der Ehe selbst — erst dann geltend gemacht werden, wenn die Ehe auf Grund einer Nichtigkeitsklage durch Urteil für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist [14]). Die Beteiligten müssen daher erst die Rechtskraft des die Nichtigkeit der Ehe aussprechenden Urteils,

12) Mot. S. 1002.

13) § 1773 BGB.

14) §§ 1329, 1341—43, insbesondere 1343 Abs. 2; vgl. Planck ad § 1771 Bem. 2 (S. 644); Staudg. ad § 1771 Bem. 2 (S. 1137); so auch Fischer-Henle ad 1771 Bem. 4. — Durch Erklärung gegenüber dem anderen Ehegatten oder einredeweise kann demnach die Nichtigkeit der Ehe in den vorliegenden Fällen nicht geltend

bzw. die Auflösung der Ehe abwarten, erst dann können sie sich auf das Adoptionsverhältnis berufen und die ihnen hieraus entspringenden Rechte verfolgen.

Von der Vorschrift des § 1771 Abs. 2 Satz 1 statuiert das Gesetz in Satz 2 desselben Absatzes aber eine Ausnahme, indem es bestimmt, daß Verwirkung der elterlichen Gewalt seitens des heiratenden Adoptivparens dann nicht eintritt, wenn die Ehe zwar nichtig ist, ihre Nichtigkeit aber auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen ist. Durch ein derartiges matrimonium non existens wird das Adoptionsverhältnis zwischen den Nupturienten in keiner Weise rechtlich berührt. Tatsächlich freilich hat auch in diesem Falle der Adoptivparens durch einen derartigen Eheschluß die sittlichen Grundlagen des durch die Annahme begründeten Eltern- und Kindesverhältnisses schwer erschüttert, so daß eine Verwirkung der elterlichen Gewalt auch hier angemessen erscheinen müßte [15]). Der Gesetzgeber hat jedoch für einen solchen Fall, wo, wie Thalberg [16]) sagt, nicht einmal der Schein einer Ehe besteht, es nicht für tunlich befunden, von dem von dem ihm vertretenen Prinzip der völligen rechtlichen Irrelevanz einer solchen Ehe abzuweichen. Nur mittelbar bietet das Gesetz eine Handhabe gegen den der Vorschrift des § 1311 zuwiderhandelnden Adoptivparens, insofern als das Vormundschaftsgericht, wenn es in einem derartigen Verstoß eine Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes gemäß § 1666 BGB. erblickt, gegen den Adoptivparens im Sinne des genannten Paragraphen vorgehen kann [17]).

C. Anhang.

Andere Aufhebungsgründe als Aufhebungsvertrag und Eheschluß zwischen Adoptivverwandten sind dem BGB. fremd. Insbesondere tritt Aufhebung des Adoptionsverhältnisses nicht etwa ein:

a) durch Ablauf einer bestimmten Frist; die A. a. K. kann nicht unter einer Zeitbestimmung erfolgen (§ 1742);

---

gemacht werden; anders bei der nach § 1324 BGB. nichtigen Ehe, die nicht in das Heiratsregister eingetragen ist: Jeder Dritte kann die Nichtigkeit dieser Ehe und zwar selbst einredeweise geltend machen.

15) Vgl. Opet S. 296.

16) Thalberg S. 250.

17) So Staudg. ad § 1771 Bem. 2 (S. 1137), Neumann ad § 1771 Bem. 2b, Thieme S. 78.

b) durch Tod eines der am Adoptionsverhältnis Beteiligten [1]);

c) infolge nachträglicher Geburt eines ehelichen Abkömmlings des Adoptivparens;

d) auf einseitigen Antrag des Adoptivparens oder des Kindes, insbesondere nicht auf Antrag des ersteren bei einer Verfehlung des Kindes gegen ihn, die ihn zur Entziehung des Pflichtteils berechtigen würde [2]);

e) infolge Legitimation des angenommenen Kindes durch Ehelichkeitserklärung [3]);

f) durch Verfügung von Todeswegen.

Wie die A. a. K. ist auch ihre Aufhebung auf Antrag eines der am Adoptionsverhältnis Beteiligten in das Standesregister einzutragen, denn auch durch die Aufhebung erleiden die Standesrechte des Kindes eine Veränderung [4]). Natürlich ist aber die entsprechende Eintragung im Standesregister auf die Wirksamkeit des Aufhebungsvertrags ohne jedweden Einfluß. Öffentlich bekannt gemacht wird die Aufhebung der A. a. K. nicht.

Kapitel II.

Die Rechtswirkungen der Aufhebung.

§ 13.

Allgemeines.

Je nachdem die Aufhebung der A. a. K. durch Vertrag (§ 1768) oder durch Eingehung einer Ehe (§ 1771) erfolgt, treten die an die Behebung des Adoptionsverhältnisses geknüpften Rechtsfolgen entweder mit der Rechtskraft des die Aufhebung bestätigenden Ge-

---

1) Vgl. oben § 7 d. Diss.

2) Prot. IV S. 738 ff.

3) Durch die A. a. K. erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden (§ 1757). Dieser Umstand hindert aber nicht daran, daß das uneheliche Kind auf Antrag seines leiblichen Vaters für dessen eheliches Kind erklärt werden kann. Geschieht dies, so wird das Adoptionsverhältnis durch die Ehelichkeitserklärung nicht berührt. Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung dagegen werden durch die A. a. K. insoweit suspendiert, als sie mit dem Umstand unverträglich sind, daß das Kind durch die Adoption die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Adoptivparens erhalten hat; vgl. Knitschky S. 79, 80.

4) § 26 Personenstandsges.

richtsbeschlusses [1]) oder mit dem Eheschluß ein und zwar wird mit diesen Zeitpunkten das durch die A. a. K. begründete Rechtsverhältnis in complexu behoben. Wie schon oben dargetan [2]), ergibt der familienrechtliche Charakter des Aufhebungsvertrags die Unzulässigkeit, ein teilweises Fortbestehen der durch die Kindesannahme hervorgerufenen Rechtswirkungen, etwa ein Weiterleben der aus dem Eltern- und Kindesverhältnis entspringenden gegenseitigen Unterhaltspflicht vertraglich zu vereinbaren. Aus dem Wesen eines Eltern- und Kindesverhältnisses folgt von selbst, daß es nur als Ganzes begründet, nur als Ganzes behoben werden kann. Die Rechtswirkungen selbst, welche die Aufhebung der Adoption zeitigt, sind bei der vertragsmäßigen Lösung die gleichen, wie bei der Behebung durch Eheschluß [3]). In beiden Fällen gehen die Rechte und Pflichten, die auf dem Adoptionsverhältnis beruhten, für die Zukunft unter. Da aber, wie oben erwähnt, der Aufhebung rückwirkende Kraft nicht innewohnt, bestehen die bereits eingetretenen Wirkungen der Adoption, soweit sie von der Fortdauer dieses Verhältnisses unabhängig sind, fort [4]). Dies gilt insbesondere von den auf Grund der gegenseitigen Unterhaltspflicht geschuldeten, rückständig gebliebenen Unterhaltsbeiträgen. Die Aufhebung der Adoption bewirkt nicht Erlöschen dieser Verbindlichkeiten, auch nach Beendigung der A. a. K. können derartige Ansprüche in dem im § 1613 BGB. näher bestimmten Umfange geltend gemacht werden.

Die Rechtsfolgen selbst, die die Aufhebung der Adoption mit sich bringt, äußern sich einerseits im Verhältnis der Adoptivverwandten zueinander, andererseits aber auch Dritten, am Adoptionsverhältnis nicht Beteiligten, insbesondere den leiblichen Verwandten des Adoptivkindes gegenüber. Es sollen daher im Folgenden unter Abschnitt A die Rechtswirkungen der Aufhebung für die erstgenannten, unter Abschnitt B die Rechtsfolgen für die letztgenannten Personen geschildert werden.

---

1) Ausnahme hiervon § 1753 Abs. 3 i. Verb. mit § 1770. Die Aufhebung gilt in diesem Falle als vor dem Tode des Adoptivparens erfolgt; vgl. im übrigen S. 39 d. Diss.

2) Vgl. oben S. 32.

3) Nur der Personenkreis, auf den sich die Wirkungen der Aufhebung erstrecken, ist je nach dem Grund der Aufhebung verschieden, vgl. oben S. 44 Anm. 5 d. Diss.

4) Mot. S. 1000; Staudg. ad § 1768 Bem. 4 (S. 1134); Thalberg S. 252 ff.; v. Scheurl S. 78.

§ 14.

A. **Die Wirkungen der Aufhebung auf das Verhältnis der bisherigen Adoptivverwandten zueinander.**

Mit der Aufhebung der A. a. K. wird das zwischen dem Adoptivparens und dem Angenommenen, bez. dessen Abkömmlingen bestehende künstliche Eltern- und Kindesverhältnis beseitigt. Das Adoptivkind verliert die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Adoptivparens, bez. eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Adoptiveltern, die Abkömmlinge des Adoptivkindes, auf die sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, die rechtliche Stellung von Kindern eines ehelichen Kindes des Adoptivparens, bez. der Adoptiveltern. Der Verlust dieser Stellung hat seinerseits wieder zur Folge, daß sämtliche Rechte und Pflichten, die den am Adoptionsverhältnis Beteiligten auf Grund des Eltern- und Kindesverhältnisses im Verhältnis zueinander zustanden, untergehen.

Mit der Aufhebung der Adoption verlieren daher der Adoptivparens, bez. im Falle des § 1757 Abs. 2 die Adoptiveltern, die elterliche Gewalt über den minderjährigen Angenommenen (§ 1627): mit der Sorge für die Person des Kindes entfällt Recht und Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen, seinen Aufenthalt zu bestimmen, auch die Herausgabe des Kindes von dem zu verlangen, der es widerrechtlich vorenthält[1]); mit der Sorge für das Vermögen des Kindes das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten, insbesondere auch das Recht, das Kind durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten und über das Kindesvermögen zu verfügen. Steht dem Adoptionsparens aber nunmehr weder die Sorge für die Person, noch für das Vermögen des Kindes zu, so ist er auch nach beiden Richtungen hin zur Vertretung des Kindes nicht mehr legitimiert (§ 1630). Ferner verliert er mit der Endigung der elterlichen Gewalt die ihm kraft derselben zustehende Nutznießung am Kindesvermögen[2]). Hierzu kommt weiter für ihn der Verlust aller derjenigen Rechte, die sich als Ausfluß seiner bisherigen elterlichen Gewalt charakterisieren: so steht ihm nicht mehr das Recht zu, einen Vormund zu benennen (§ 1776 Ziff. 1, 2), einen Dritten von der Bestellung als Vormund auszuschließen (§ 1782), befreite Vormundschaft anzuordnen (§ 1852), Einsetzung (§ 1858) und Aufhebung (§ 1880) eines Familienrats zu bestimmen, Mitglieder hierzu zu be-

1) §§ 1631, 1632 (interdictum de liberis exhibendis).

2) § 1649; vorausgesetzt, daß ihm diese nicht schon durch Bestimmungen des Annahmevertrags entzogen war (§ 1767).

nennen (§ 1861), sowie Dritte von der Mitgliedschaft auszuschließen (§ 1866 Ziff. 3)[3]).

Aber auch die übrigen, außerhalb des durch die elterliche Gewalt hervorgerufenen Rechte- und Pflichtenkreises stehenden, auf dem Adoptionsverhältnis ruhenden rechtlichen Beziehungen zwischen Adoptionsparens und Kind werden beseitigt.

Auf beiden Seiten tritt ein Rechtsverlust dadurch ein, daß die gegenseitigen Unterhaltsansprüche (§ 1601 fg.) für die Zukunft entfallen, andererseits ist ein rechtlicher Gewinn für beide Teile darin zu erblicken, daß das Ehehindernis der Adoptivverwandtschaft (§§ 1311, 1771) schwindet. Die Rechtsminderungen, die das Adoptivkind durch die Aufhebung erleidet, sind insbesondere: Verlust des gesetzlichen Erbrechts und des Pflichtteilsanspruchs (§§ 1924, 2303); Voraussetzung ist aber auch in diesem Falle wieder, daß der Annahmevertrag nicht schon von vornherein das Kind seines Erbrechts entkleidet hatte (§ 1767 Abs. 1). Auch der Anspruch auf Aussteuer (§ 1620 fg.) geht ihm verloren, andererseits wird das Adoptivkind von gewissen Pflichten befreit, die ihm auf Grund des bisherigen Eltern- und Kindesverhältnisses oblagen: mit seinem Ausscheiden aus der Hausgemeinschaft des Adoptivparens ist es seiner Verpflichtung zur Dienstleistung im adoptivelterlichen Haushalt und Geschäft entbunden (§ 1617). Hat das angenommene minderjährige Kind den Wohnsitz des Adoptivparens gemäß § 11 BGB. geteilt, so verliert es diesen Wohnsitz mit der Aufhebung der Adoption allein nicht, sondern erst dann, wenn es ihn selbst rechtsgültig aufhebt[4]).

Ein weitere Folge der Aufhebung der Kindesannahme und zwar für den Adoptivparens ist die, daß er seines Einwilligungsrechts zur Eheschließung des minderjährigen Adoptivkindes verlustig geht (§ 1306 BGB.). Hatte das Kind nach § 1757 Abs. 2 die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Adoptiveltern erlangt und lagen die Voraussetzungen des § 1305 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 vor, so tritt der Verlust des Einwilligungsrechts in der Person der Adoptivmutter ein[5]). Von Vorteil andererseits ist für den Adoptiv-

---

3) Darüber, daß die leiblichen Eltern mit der Aufhebung der Adoption die elterliche Gewalt nicht wiedererlangen, siehe unten § 16 S. 56 ff. d. Diss.

4) § 11 Abs. 2. Über die Änderung des Familiennamens und Standes des Adoptivkindes s. unten § 15 d. Diss.

5) §§ 1306 Abs. 1 Satz 2, 1305 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2. Darüber, daß die leiblichen Eltern mit der Aufhebung der Adoption das Einwilligungsrecht nicht wiedererlangen s. unten § 16 S. 56 d. Diss.

parens die sich ebenfalls an die Aufhebung der Adoption knüpfende Folge, daß mit dem Ende seiner elterlichen Gewalt auch seine Pflicht entfällt, sich vor Eingehung einer Ehe mit dem Adoptivkinde auseinanderzusetzen (§ 1761).

§ 15.

Die Änderung des Familiennamens des Adoptivkindes insbesondere.

Während das Gesetz die einzelnen mit der Aufhebung des Adoptivverhältnisses eintretenden Rechtswirkungen, weil überflüssig, nicht näher fixiert [1]), stellt es für die Wirkung der Aufhebung auf den Namen des Adoptivkindes besondere Vorschriften auf. Mit der Aufhebung der A. a. K. verlieren das Kind und diejenigen Abkömmlinge des Kindes, auf welche sich die Aufhebung erstreckt, das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen (§ 1772 Satz 1). Wie die zweite Kommission betont, würde ohne eine derartige ausdrückliche Bestimmung der Verlust des Namens seitens des Adoptivkindes nicht unzweifelhaft erscheinen [2]). Denn da die Aufhebung, wie oben erwähnt [3]), keine rückwirkende Kraft hat, die mit der Kindesannahme verbundenen Rechte und Pflichten aber, sofern sie bereits eingetreten und von dem Fortbestehen des sie begründenden Adoptivverhältnisses unabhängig sind, weiterbestehen und man die Namensführung als ein derartiges Recht bez. als eine derartige Pflicht des Angenommenen ansehen könne, könnte man der Meinung sein, daß das Adoptivkind und dessen von den Wirkungen der Annahme mitumfaßte Abkömmlinge den Familiennamen des Adoptivparens weiterzuführen hätten. Mit Rücksicht darauf aber, daß der Familienname doch ein bestehendes Familienverhältnis bezeichnet, das künstliche Eltern- und Kindesverhältnis aber gerade mit der Aufhebung behoben wird, und in Beachtung des der Aufhebung zu Grunde liegenden Zwecks erscheint die vom Gesetzgeber getroffene Entscheidung dieser Frage durchaus gerechtfertigt. Mit dem Zeitpunkt der Aufhebung erhalten demnach das Adoptivkind und dessen von der Annahme mitbetroffene Abkömmlinge ipso iure ihren vor der Annahme ge-

1) Abgesehen von den Vorschriften der §§ 1765 Abs. 2 (und zwar für den Fall, daß die elterliche Gewalt des Adoptivparens infolge Aufhebung der Adoption endigt), 1306 Abs. 2.

2) Prot. S. 741.

3) § 13 S. 49 d. Diss.

führten Familiennamen wieder [4]). Nach außen hin wird der Namenswechsel dadurch zur Kenntnis gebracht, daß, wie schon oben erwähnt [5]), die Aufhebung der Adoption auf Antrag eines der Beteiligten im Standesregister einzutragen ist [6]).

Aus der Stellung der im § 1772 getroffenen Bestimmungen im Gesetze folgt, wie auch in den Protokollen ausdrücklich hervorgehoben worden ist [7]), daß die Vorschriften des genannten Paragraphen auch auf den Fall der Aufhebung durch Eheschluß Anwendung finden. Da aber mit der Eheschließung nur das zwischen den nunmehrigen Ehegatten bisher bestehende Adoptionsverhältnis endigt, während die übrigen am Annahmeverhältnis Beteiligten in der Adoptivgemeinschaft verbleiben, wird das Recht und die Pflicht dieser übrigen Beteiligten, den Familiennamen des Adoptivparens zu führen, keineswegs in irgend einer Weise berührt, sie sind auch fernerhin zur Führung dieses Namens verbunden. Von praktischer Bedeutung ist indes die Geltung der Vorschriften des § 1772 für die Aufhebung der Adoption durch Eheschluß im allgemeinen nur hinsichtlich des Falls, daß der Adoptivsohn seine Adoptivmutter heiratet. Mit der durch Eingehung dieser Ehe eintretenden Aufhebung der A. a. K. erlangt das Adoptivkind seinen vor der Adoption geführten Familiennamen wieder, der sich sofort auf seine nunmehrige Ehegattin überträgt (§ 1355 BGB.) [8]). Schließt

---

4) Wie Neumann ad § 1772 Bem. 1 hervorhebt, ist eine nach dem Eintritt der Adoption erfolgte Änderung des Namens der leiblichen Eltern ohne Einfluß; so auch Staudg. ad § 1772 Bem. 1 (S. 1137).

5) Vgl. S. 47 d. Diss.

6) Im Interesse der Verkehrssicherheit schlägt Opet (S. 359 Anm. 15) für die Wiederannahme des früheren Namens seitens des Adoptivkindes ein der Vorschrift des § 1577 Abs. 2 Satz 2 BGB. analoges Verfahren in Verbindung mit einer Bekanntmachungspflicht vor. M. E. dürfte sich eine in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung der Wiederannahme des früheren Namens der Behörde gegenüber mit Rücksicht darauf, daß der Namensverlust ja kraft Gesetzes eintritt, wohl erübrigen; die öffentliche Bekanntmachung des Namenswechsels dagegen erscheint mir durchaus dem Verkehrsinteresse zu entsprechen.

7) Prot. S. 741 Abs. 1.

8) Einen Antrag (3), den Adoptivsohn und die Adoptivmutter im Besitze des durch die Adoption erlangten Namens zu belassen, hat die Kommissionsmehrheit abgelehnt mit der Begründung, es sei durchaus unnatürlich, daß die Frau dem Manne den Namen gäbe. Für den — auch dem Grundsatz des § 1355 zuwiderlaufenden — Antrag war geltend gemacht worden, daß sich auf die vorgeschlagene Weise das Verhältnis zwischen den Ehegatten und den im Adoptionsverband verbleibenden Abkömmlingen viel einfacher gestalte, insbesondere sei zu berücksichtigen, daß eben nur der heiratende Adoptivsohn aus dem Annahmeverhältnis scheide, während im übrigen die Adoption nicht rückgängig gemacht werde; Prot. S. 741 Abs. 3.

dagegen der Adoptivvater mit der Adoptivtochter die Ehe, so kommt die Wiedererlangung des ursprünglichen Geschlechtsnamens seitens der Adoptivtochter nach außen im allgemeinen gar nicht zur Geltung, da sie ihn im gleichen Augenblick auf Grund des § 1355 wieder mit dem Familiennamen des Adoptivvaters — ihres nunmehrigen Mannes — vertauschen muß. Ganz ohne Bedeutung ist aber [9]) diese, wenn auch zunächst nach außen nicht zutage tretende Wiedererlangung ihres früheren Familiennamens nicht, vielmehr gilt in Zukunft in allen Fällen, in denen ihr Mädchenname rechtlich von Belang ist, als solcher ihr vor der Adoption geführter Familienname, nicht mehr ihr Adoptivname [10]).

Eine Ausnahme von dem im § 1772 Satz 1 ausgesprochenen Grundsatze stellt das Gesetz in Satz 2 des genannten Paragraphen auf, indem es bestimmt, daß in den Fällen, in denen der Angenommene mit der Annahme die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Adoptiveltern erlangt hat (§ 1757 Abs. 2), das Kind bez. dessen von der Adoption mitumfaßte Abkömmlinge dann das Recht, den Familiennamen des Adoptivvaters (§ 1758 Abs. 1 S. 3) zu führen, behalten sollen, wenn die Aufhebung der Adoption nach dem Tode eines der Ehegatten erfolgt. Lösen in einem solchen Falle in Gemäßheit des § 1769 Satz 2 die übrigen Beteiligten nach dem Hinscheiden des einen Ehegatten das zwischen ihnen bestehende Annahmeverhältnis auf, so wirkt doch das zwischen dem Dahingeschiedenen und dem Kinde, bez. dessen Abkömmlingen bestehende Adoptionsverhältnis noch fort. Dies hat aber zur Folge, daß das Kind, bez. dessen Abkömmlinge, dem Verstorbenen gegenüber auch weiterhin das Recht und die Pflicht haben, dessen Familiennamen weiterzuführen [11]). Selbst wenn in dem Falle, daß der Ehemann das Kind der Frau an Kindesstatt angenommen hat, nach dem Tode der Frau das zwischen Kind und Adoptivvater bestehende Adoptionsverhältnis aufgehoben wird, hat das Kind den Namen des Adoptivvaters fortzuführen. Das Kind hatte ja mit der Adoption seitens des Ehemannes seiner Mutter beiden Ehegatten gegenüber die rechtliche Stellung eines gemein-

---

9) Wie Berckemeyer S. 224, 155 überzeugend dartut; vgl. Oertel S. 863, Staudinger (S. 1138 oben) ad 1772.

10) Als praktisches Beispiel weist Berckemeyer auf den Fall hin, daß die Ehe zwischen Adoptivparens und Adoptivtochter späterhin geschieden wird und die Frau, sei es freiwillig oder gezwungen, den Namen des Mannes ablegt (§ 1577). Als Familiennamen erlangt die geschiedene Frau dann ihren vor der Adoption geführten Geschlechtsnamen wieder.

11) Vgl. Planck ad § 1772 Bem. 2 (S. 644); Mot. S. 999; Opet S. 359.

schaftlichen ehelichen Kindes und damit gemäß § 1758 Abs. 1 Satz 3 den Familiennamen des Ehemanns erlangt. Der Tod der Frau und die nachfolgende Aufhebung der Adoption dem Ehemann (= Adoptivvater) gegenüber stehen aber dem nicht entgegen, daß das Kind der verstorbenen Frau gegenüber die einmal erworbene rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes und damit in Gemäßheit der Vorschrift des § 1756 Abs. 1 S. 3 den Familiennamen des Ehemanns behält (§ 1772 S. 2)[12]. Hat dagegen die Frau das Kind des Mannes angenommen, so hat das Kind mit dieser Adoption seinen Familiennamen überhaupt nicht geändert. Daher ist auch die Aufhebung auf den Familiennamen des Kindes ohne Einfluß; die Vorschrift des § 1772 Satz 2 ist folglich für diesen Fall gegenstandslos.

§ 16.

B. Die Wirkungen der Aufhebung Dritten am Adoptionsverhältnis nicht Beteiligten, insbesondere den leiblichen Verwandten des Adoptivkindes gegenüber.

Da durch die A. a. K. zwischen den Angehörigen des Adoptivparens und dem Angenommenen kein besonderes Rechtsverhältnis begründet wird, ist auch die Aufhebung der Adoption bezüglich des Verhältnisses der genannten Personen zueinander ohne direkte Rechtswirkungen. Ganz ohne Bedeutung ist aber die Aufhebung der A. a. K. für die Angehörigen des Adoptivparens keineswegs. Alle ihre Rechte, die infolge des Umstands, daß der Angenommene die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden inne hatte, indirekt beeinträchtigt wurden, kommen nunmehr wieder in vollem Umfange zur Geltung. Dies gilt insbesondere für ihr gesetzliches Erbrecht und ihr Recht auf Gewährung von Unterhalt dem Adoptivparens gegenüber. Hatte beispielsweise der Annehmende einen Bruder, der als Erbe zweiter Ordnung wegen des Vorhandenseins des Adoptivkindes zur Erbfolge nicht berufen war (§ 1930 i. Verb. mit §§ 1924, 1925 BGB.), so tritt mit dem Ausscheiden des Kindes aus dem Adoptivverhältnis mangels anderer vor ihm zur Erbfolge berufener Personen nunmehr seine Berufung als Erbe ein.

---

12) So v. Scheurl S. 79, Thieme S. 80, über die abwegige Begründung der Prot. (S. 741, 742), insbesondere vgl. die überzeugende Darlegung Thalbergs (S. 254 ff.); a. A. Hecker S. 158 Anm. 3; Knitschky S. 78 oben.

Wie die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, grundsätzlich durch die A. a. K. nicht berührt werden (§ 1764), so ist auch die Aufhebung der Annahme auf das Verhältnis zwischen dem Kinde und seinen Verwandten, insbesondere seinen leiblichen Eltern, im allgemeinen ohne Einfluß. Die elterliche Gewalt der leiblichen Eltern des Adoptivkindes, bez. das Recht und die Pflicht der leiblichen unehelichen Mutter, für die Person des Kindes zu sorgen — Rechte, die die leiblichen Eltern, bez. die uneheliche Mutter mit der Adoption verloren hatten (§ 1765 Abs. 1) — treten mit der Aufhebung der Adoption nicht wieder ein [1]). Da die A. a. K., wie sich schon aus ihrem Wesen ergibt, im allgemeinen doch immer nur von längerer Dauer ist, wird das Adoptivkind seinen leiblichen Eltern und den bisherigen Verhältnissen durch die Adoption in der Regel mehr oder weniger entfremdet und nimmt oft eine ganz andere soziale Stellung ein als seine leiblichen Eltern. Die Wiederherstellung des vor der Annahme bestehenden natürlichen Eltern- und Kindesverhältnisses in vollem Umfange, namentlich das Wiederaufleben der elterlichen Gewalt in der Person der leiblichen Eltern würde daher keinesfalls der natürlichen Sachlage entsprechen und insbesondere dem Interesse des Kindes zuwiderlaufen [2]). Nur für den Fall, daß der leibliche Vater oder die leibliche Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren haben, etwa weil der Adoptivparens selbst völlig mittellos ist [3]), also in einem Falle, in dem sich die soziale Lage des Adoptivkindes durch die Annahme wohl kaum gebessert haben wird, treten Recht und Pflicht der leiblichen Eltern, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder ein, und zwar obliegt demjenigen Elternteil die Sorge für die Person des Kindes, dem sie schon vor der Adoption zustand (§ 1765 Abs. 2). Das Recht zur Vertretung des Kindes dagegen erlangen, wie das Gesetz ausdrücklich bestimmt (§ 1765 Abs. 2 Satz 2), die leiblichen Eltern nicht wieder, es ist daher Vormundschaft über das minderjährige Kind einzuleiten (§ 1773) [4]).

---

1) Vgl. dagegen Sächs. BGB. § 1800, ALR. II 2 § 715.

2) Mot. S. 990 ff.; vgl. insbesondere daselbst die wohlbegründete Widerlegung des Einwands, daß das Kind ohnehin durch die Aufhebung der Adoption aus seiner bisherigen Lebensstellung in seine früheren sozialen Verhältnisse zurückgeworfen werde.

3) §§ 1601 ff., 1739, 1766 BGB.

4) Selbstverständlich bleibt es dem Vormundschaftsgericht anheimgestellt, hierzu auch den leiblichen Vater oder die leibliche Mutter des Kindes zu bestellen.

Aber auch eine Erweiterung ihrer durch die Adoption eingeschränkten Rechte ist mit der Aufhebung der Adoption für die leiblichen Eltern, wie überhaupt für die unterhaltsberechtigten Verwandten des Kindes, verbunden, verlieren sie doch hiermit in der Person des Adoptivparens einen Konkurrenten, der ihre Unterhaltsansprüche dem Kinde gegenüber vermöge seiner aus dem Adoptionsverhältnis entspringenden rechtlichen Stellung als ehelicher Vater, bez. als eheliche Mutter des Kindes wesentlich beeinträchtigte, wenn nicht gar ausschloß (§ 1609 BGB.). Andererseits wiederum haben die leiblichen Verwandten des Kindes, die während der Dauer des Adoptionsverhältnisses der Vorschrift des § 1766 zufolge dem Kinde und dessen von der Annahme mitbetroffenen Abkömmlingen gegenüber erst nach dem Adoptivparens unterhaltspflichtig waren, dem Kinde und dessen Abkömmlingen wieder in erster Linie und zwar in der ursprünglichen Reihenfolge Unterhalt zu gewähren. Da nach herrschender Lehre [5]) auch der uneheliche Vater als leiblicher Verwandter des Kindes im Sinne des § 1766 Abs. 1 gilt und auch er demgemäß während des Bestehens des Adoptionsverhältnisses erst in zweiter Linie dem Kinde Unterhalt zu gewähren hatte, verschärft sich mit der Aufhebung der Annahme auch die ihm obliegende Unterhaltspflicht in der Weise, daß er nunmehr wiederum an erster Stelle unterhaltspflichtig ist.

Auch in bezug auf die Berufung zur Vormundschaft über das minderjährige Kind (§ 1773), bez. das entmündigte volljährige Kind (§ 1896) treten zu Gunsten der leiblichen Verwandten des Kindes mit der Aufhebung der Adoption Veränderungen ein. Der Vorschrift des § 1776 Abs. 2 zufolge sind während der Adoption die an sich in dritter bez. vierter Linie berufenen Großväter des minderjährigen Mündels dann nicht zur Vormundschaft berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder

---

Staudg. ad § 1765 Bem. 2 (S. 1130). Die leiblichen Eltern, bez. die uneheliche Mutter sind zur tatsächlichen Fürsorge für die Person allein berechtigt, dem Vormund liegt lediglich die Vertretung in derartigen Angelegenheiten ob; nur wenn die Sorge für die Person der Mutter zusteht, hat er, wie Planck ad § 1765 Bem. 3 (S. 637 ff.) näher darlegt, die rechtliche Stellung eines Beistandes der Mutter.

5) Mot. S. 879; Dernburg § 95 V (S. 347), Planck ad § 1766 Bem. 1 e (S. 639), Staudg. ad § 1766 Bem. 3 (S. 1131); a. A. insbesondere Blume ad § 1766 Bem. 4; P. Schmidt, Vormundschaft über uneheliche Kinder (S. 111 Anm. 20).

seiner Mutter an Kindesstatt angenommen worden ist [6]) oder wenn derjenige, von dem der Mündel abstammt, von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter angenommen worden ist und die Wirkungen der Adoption sich auf den Mündel erstrecken. Handelt es sich ferner um eine Vormundschaft über ein volljähriges Kind, so hat die Adoption, dafern auch hier der Mündel nicht von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter adoptiert worden ist, die Wirkung, daß sie die Berufung der leiblichen Eltern des Mündels für ihre Dauer suspendiert (§ 1899 Abs. 2). Wird nun in beiden obenerwähnten Fällen das Adoptionsverhältnis behoben, so tritt die ursprüngliche Berufung der Großväter, bez. der Eltern, in der in den §§ 1776 Abs. 1 und 1899 Satz 1 bestimmten Reihenfolge wieder ein.

Wie schon oben erwähnt [7]), verliert mit der Aufhebung der A. a. K. der Adoptivvater bez. die Adoptivmutter das Einwilligungsrecht zum Eheschluß des minderjährigen Adoptivkindes und man könnte der Ansicht sein, daß mit diesem Zeitpunkt das Einwilligungsrecht der leiblichen Eltern wieder auflebe. Das Gesetz bestimmt jedoch das Gegenteil. Die leiblichen Eltern erlangen ihr mit der Annahme einmal untergegangenes Recht infolge der Aufhebung nicht wieder (§ 1306 Abs. 2), und zwar selbst dann nicht, wenn ihnen gemäß der Vorschrift des § 1765 Abs. 2 die Sorge für die Person des Kindes wieder zugefallen ist [8]). Die Gründe, die den Gesetzgeber zu dieser Regelung veranlaßten, sind auch in diesem Falle die gleichen, wie die S. 58 Anm. 6 d. Diss. geschilderten [9]). Soll dagegen nach Aufhebung der Adoption das noch nicht 21 Jahre alte Kind von neuem an Kindesstatt angenommen werden, dann ist hierzu wiederum die Einwilligung der leiblichen Eltern, bez. der unehelichen Mutter, erforderlich (§ 1747) [10]). Eine derartige neuerliche A. a. K. ist aber in Abweichung vom römischen und ge-

---

6) Über die Gründe, die den Gesetzgeber zu dieser Regelung veranlaßt haben, s. des näheren Mot. S. 1049 ff., insbesondere war auch hier — vgl. oben § 16 S. 56 d. Diss. — der Gedanke maßgebend, daß das Kind mit der Adoption meist eine ganz andre soziale Stellung erlangt hat und seinen natürlichen Verwandten entfremdet worden ist. Diese eben erwähnten Folgen treten aber, wie keiner näheren Darlegung bedarf, natürlich dann nicht ein, wenn das Kind vom Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter angenommen worden ist.

7) Vgl. oben S. 56 d. Diss.

8) Siehe Planck ad § 1306 Bem. 1 (S. 26 ff.); Staudg. ad § 1306 Bem. 2b (S. 37).

9) Vgl. Mot. S. 30.

10) Planck ad § 1747 Bem. 1 (S. 623); Staudg. ad § 1768 Bem. 5 (S. 1135); KG. 27 S. A. 183.

meinen Rechte mangels entgegenstehender Gesetzesvorschriften zulässig, ja sie kann sogar zwischen den am früheren Adoptionsverhältnis Beteiligten erfolgen, hat doch der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die außerordentliche Seltenheit derartiger Fälle mangels eines praktischen Bedürfnisses die Aufnahme eines Verbots nicht für erforderlich erachtet[11]).

Anhang.

Von der Aufhebung der A. a. K. zu unterscheiden sind die ihr äußerlich ähnelnden Fälle, in denen das Nichtbestehen der A. a. K. durch rechtskräftiges Urteil mit Wirkung für und gegen jedermann festgestellt[1]) oder die Annahme infolge von Anfechtung des Annahmevertrags mit Wirkung ex tunc hinfällig wird. Denn während die Aufhebung der Adoption, gleichviel ob sie durch Vertrag oder infolge Eheschlusses erfolgt, stets das Bestehen eines rechtsgültigen Adoptionsverhältnisses voraussetzt, gründet sich jenes Urteil, sowie die Anfechtung gerade darauf, daß es mangels der Erfüllung eines vom Gesetz vorgeschriebenen Erfordernisses gar nicht zu einer rechtsgültigen A. a. K. gekommen ist.

---

11) Mot. S. 968. Auch das sächsische BGB. hatte ein entsprechendes Verbot nicht aufgenommen.

1) §§ 640, 643 CPO.